

ZH_OBERGERICHT SB210226 vom 24. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210226

FR: ZH_OBERGERICHT SB210226 du 24 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210226 del 24 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig – des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB, – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB und – des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 1).

E. 1.1.1

Die Vorinstanz auferlegte entsprechend dem Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten 1 die Kosten des Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Umfang von 40% und nahm sie im Übrigen auf die Gerichtskasse (Urk. 407 S. 142 und 149). Sie entschädigte den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1 mit total Fr. 140'001.50 für seine Aufwendungen im Vorverfahren und vor Vorinstanz (Urk. 407 S. 148). Sie verpflichtete den Beschuldigten 1 ausserdem, der Privatklägerin D._____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'845.50 (inkl. MwSt.) direkt an deren Prozessbeiständin, Rechtsanwältin MLaw Y._____, zu bezahlen (Urk. 407 S. 142 f. und 150). Die Vorinstanz setzte sodann die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 2 für die Zeit vom 27. September 2016 bis zum 28. September 2020 auf Fr. 140'494.05 (inkl. 8% MwSt. auf Fr. 55'809.– und inkl. 7.7% MwSt. auf Fr. 74'485.–) fest (Urk. 407 S. 136 f. und 149).

- 138 -

E. 1.1.2

Dagegen wendet sich der Beschuldigte 1 mit Berufung und verlangt infolge der beantragten Freisprüche die Übernahme der Verfahrenskosten auf die Staatskasse. Nachdem der Beschuldigte 1 anlässlich der Berufungsverhandlung das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung nicht mehr anfechten liess, ist Dispositivziffer 19 in Rechtskraft erwachsen (Urk. 526 S. 1; vgl. vorstehend, E. I.2.2.).

E. 1.1.3

Die Beschuldigte 2 beschwerte sich gegen die Festsetzung der Entschädigung ihres amtlichen Verteidigers mit Eingaben vom 7. Oktober 2020 und

E. 1.1.4

Die Staatsanwaltschaft beantragt als Folge ihrer Anträge zum Schuldpunkt die anteilmässige Auferlegung der Verfahrenskosten auf die Beschuldigten und deren anteilmässige Verpflichtung zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die

Privatklägerin, zahlbar direkt an deren Prozessbeiständin MLaw Y._____ (Urk. 415 und 416; Urk. 528 S. 2).

E. 1.1.5

Gemäss Art. 366 Abs. 1 StPO setzt das Gericht eine neue Verhandlung an und lädt die Parteien dazu wiederum vor oder lässt sie vorführen, wenn eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fern bleibt. Erscheint die beschuldigte Person zur neu angesetzten Hauptverhandlung nicht oder kann sie nicht vorgeführt werden, so kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden (Abs. 2). Hat sich die beschuldigte Person selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt oder weigert sie sich, aus der Haft zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, so kann das Gericht sofort ein Abwesenheitsverfahren durchführen (Abs. 3). Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn die beschuldigte Person ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten zu äussern und die Beweislage ein Urteil ohne ihre Anwesenheit zulässt (Abs. 4). Kann das Abwesenheitsurteil persönlich zugestellt werden, kann die verurteilte Person innert 10 Tagen beim Gericht, welches das Urteil gefällt hat, eine neue Beurteilung verlangen, wobei im Gesuch kurz zu begründen ist, weshalb sie an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte (Art. 368 Abs. 1 und 2 StPO). Das Gericht lehnt das Gesuch ab, wenn die verurteilte Person ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist (Art. 368 Abs. 3 StPO).

"Unentschuldigt" bedeutet schuldhaftes Fernbleiben. Verlangt wird, dass die beschuldigte Person der Verhandlung bewusst und freiwillig fernblieb. Sie muss zudem die entschuldigenden Gründe glaubhaft vorbringen (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2020 vom 23. September 2020 E. 2.3.2). Die StPO gewährleistet wie Art. 6 Ziff. 1 EMRK den Anspruch der angeklagten Person, in ihrer Anwesenheit beurteilt zu werden. Damit kann das Gericht – in Übereinstimmung mit dem EGMR – nach der Rechtsprechung ein kontradiktorisches Verfahren unter drei Voraussetzungen ablehnen: Erstens Erhalt der Vorladung, zweitens Verbeiständung durch einen Anwalt im Abwesenheitsverfahren und drittens die Feststellung, dass die Person unzweideutig auf ein Erscheinen verzichtet oder versucht hatte, sich der Justiz zu entziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2020 vom 23. September 2020 E. 2.3). Das Gericht hat zu prüfen, ob die Entschuldigungsgründe geeignet sind ("valables"), die Abwesenheit zu

- 26 - rechtfertigen oder die eingereichten Belege auf eine willensunabhängige Abwesenheit schliessen lassen (Urteil 6B_562/2019 vom 27. November 2019 E. 1.1.3 mit Hinweisen). Dem Verzicht dürfen ferner keine wesentlichen Allgemeininteressen entgegenstehen (vgl. Urteil des EGMR Sejdovic gegen Italien vom 1. März 2006, Nr. 56581/00, § 86 ff. und 98 ff.; Urteile des Bundesgerichts 45/2021 vom 27. April 2022 E. 1.6; 6B_453/2020 vom 23. September 2020 E. 2.3.3; 6B_562/2019 vom 27. November 2019 E. 1.1.3; 6B_203/2016 vom 14. Dezember 2016 E. 2.2.2;

MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/ KÖNIG, in: Handkommentar, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2017, N. 123 f. zu Art. 6 EMRK; MAYER, in: Karpenstein/Mayer, EMRK-Kommentar, 3. Aufl. 2022, N. 122 ff. zu Art. 6 EMRK).

E. 1.1.6

Der Beschuldigte 3 hatte sich im Hinblick auf das Erscheinen zur mündlichen Hauptverhandlung seinen Vorbringen entsprechend wiederholt mit seinem amtlichen

Verteidiger besprochen, jedoch entschieden, der ersten, später verschoben, Hauptverhandlung fern zu bleiben (Urk. 312 Rz 4 ff.). Zum neuen Verhandlungstermin vom 4. Juni 2020 erschien der Beschuldigte 3 nicht (siehe vorstehende E. 1.1.2). Die Vorinstanz verhandelte mithin in seiner Abwesenheit. Allerdings wurde der Beschuldigte 3 durch seinen amtlichen Verteidiger vertreten. Das Urteil der Vorinstanz wurde dem Beschuldigten 3, der sich immer noch in Kolumbien aufhielt, am 8. April 2021 via seinen amtlichen Verteidiger zugestellt (Urk. 404/4). Er verlangte trotz seiner Abwesenheit anlässlich der Hauptverhandlung anschliessend keine neue Beurteilung – was aufgrund des vorinstanzlich erlangenen Freispruchs zu seinen Gunsten durchaus verständlich und sinnvoll erscheint – und erhob aber auch keine Anschlussberufung zur Hauptberufung der Staatsanwaltschaft. In Bezug auf seine Rüge eines nicht in den Formen der Strafprozessordnung durchgeführten Verfahrens ist allerdings der Vorinstanz darin beizupflichten, dass das Fernbleiben des Beschuldigten 3 als auf seinem eigenen Willensentschluss gründend und damit als freiwillig zu beurteilen ist. So hatte sein Verteidiger denn auch wiederholt darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte 3 mit sich gerungen habe, ob er in die Schweiz kommen wolle oder nicht und dies letztlich wegen seines fehlenden Vertrauens in die hiesige Justiz unterliess (Urk. 312 Rz 4 ff.), was ein Indiz dafür darstellt, dass der Beschuldigte auf Teil-

- 27 - nahme an der Hauptverhandlung verzichtete, zumal er offensichtlich am 15. April 2020 in der Schweiz gewesen sein muss, nachdem gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen unrechtmässiger Aneignung, begangen an diesem Datum, von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland geführt wird (Urk. 510) und ihm als Schweizer Staatsbürger die Einreise in die Schweiz auch während der Corona-Pandemie jederzeit gestattet war (Urk. 511). Wenn der Beschuldigte 3 nun anlässlich der Berufungsverhandlung geltend macht, die an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz erhobenen Beweise seien zumindest zu seinen Lasten nicht verwertbar, verhält er sich widersprüchlich. Dies verdient keinen Rechtsschutz, zumal sich der Beschuldigte im Vorverfahren zu den ihm vorgeworfenen Straftaten ausreichend äussern konnte und die Beweislage ein Urteil zulässt. Da das gesamte Verhalten des Beschuldigten 3 auf einen konkludenten Verzicht auf ein kontradiktorisches Verfahren und eine Beurteilung in Anwesenheit schliessen lässt, sich das Verfahren im Sinne der EMRK als fair erweist, besteht vorliegend durch die Urteilsfällung der Vorinstanz in Abwesenheit des Beschuldigten 3 und deren Verzicht auf eine erneute Vorladung kein derart schwerwiegender Mangel, der eine Rückweisung erforderlich machen würde (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2021 vom 27. April 2022).

E. 1.2

Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 19 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis zum Datum dieses Urteils 2'102 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

- 149 -

E. 1.2.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESSER in: SK StPO, N 14 zu Art. 428).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 1.2.3

Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V. m. Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Der beschuldigten Person können die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusam-

- 140 - menhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3; 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2 und 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3; DOMEISEN, BSK StPO, N 6 zu Art. 426; GRIESSER, SK StPO, N 3 zu Art. 426).

E. 1.2.4

Wird der Beschuldigte freigesprochen, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Das Verhalten einer beschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (Art. 41 f. OR). Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbareren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2 [übersetzt in Pra 108 (2019) Nr. 22]; Urteile des Bundesgerichts 6B_1144/2019 vom 13. Februar 2020 E. 2.3; 6B_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2.5

Was den Umfang der Kostenpflicht anbelangt, so darf die Haftung der beschuldigten Person nicht weiter gehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem ihr vorgeworfenen fehlerhaften Verhalten und den Kosten verursachenden behördlichen Handlungen reicht. Eine Kostenaufgabe kommt jedenfalls nur dann in Frage, wenn sich die Behörde aufgrund des normwidrigen Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen konnte. Eine Auferlegung von Kosten an den Angeschuldigten fällt aber insoweit ausser Betracht, als die Behörde aus Über-eifer, aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafuntersuchung eingeleitet hat. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass der Überbindung von

Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Ausnahmecharakter zukommt. In tatsächlicher Hin-

- 141 - sieht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. In Nachachtung der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) darf die Begründung des Kostenentscheids bei einer unbefangenen Person mithin nicht den Eindruck erwecken, der Beschuldigte sei eines Delikts verdächtig oder schuldig, denn damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich (BGE 144 IV 202 E. 2.2, 116 Ia 162 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_743/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 2.4; je mit Hinweisen).

E. 1.2.6

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziff. 18) ist mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 2 (siehe Dispositivziff. 20) zu bestätigen. Der Beschuldigte 1 wurde vollumfänglich schuldig gesprochen, wogegen die Beschuldigten 2 und 4 vollumfänglich freigesprochen wurden. Der Beschuldigte 3 wurde von den schwerwiegenden Hauptvorwürfen ebenfalls freigesprochen, jedoch in einem vergleichsweise leicht wiegenden Anklagepunkt schuldig gesprochen. Die Untersuchungskosten für den Anklagepunkt der Hinderung einer Amtshandlung können nicht ohne weiteres von den übrigen Kosten ausgeschieden werden, da die Verhaftung, welche Anlass war für die Hinderung der Amtshandlung, und die Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf Beteiligung des Beschuldigten 3 am Morddelikt erfolgten. Es rechtfertigt sich daher nicht, dem Beschuldigten 3 irgendeinen Anteil der schliesslich betreffend seinen Freispruch angefallenen Kosten des Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erscheint es angemessen, dem Beschuldigten 1 zufolge seiner Schuldsprüche 30% der Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtskosten aufzuerlegen und die Kosten im übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.3

Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten A._____ im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 2.1. Die Beschuldigte B._____ ist der Anstiftung zu Mord im Sinne von Art. 112 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB und der Gehilfenschaft zu Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 2.2. Der Beschuldigten B._____ wird eine Genugtuung von Fr. 200'000.- zzgl. Zins von 5% seit dem 3. August 2018 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 1.3.1

Die Kosten der amtlichen Verteidigung stellen ebenfalls Bestandteile der Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche jedoch grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den (kantonalen) Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, der für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet wurde. Die Bemühungen des

- 142 - Anwaltes müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen, wobei auf die

Verhältnisse im Zeitpunkt des Verteidigerbeizugs abgestellt werden muss (WEHRENBURG/FRANK, BSK StPO, N 15 f. zu Art. 429). Hierzu sei im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 407 S. 133 f.). Gemäss § 16 der zürcherischen Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung im Strafprozess, wobei der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung gemäss Verweis auf § 3 AnwGebV Fr. 220.– beträgt. Die Anwaltsgebührenverordnung sieht sodann vor, dass die Gebühr für die amtliche Verteidigung nach Vorlage einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen festgesetzt wird, wobei sich die Gebühr nach dieser Verordnung berechnet (§ 23 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Demgegenüber sieht § 17 AnwGebV eine pauschale Entschädigung des Anwalts für die Führung eines Strafprozesses vor, die sich für das bezirksgerichtliche Verfahren zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– bewegt, Zuschläge ausgenommen. Grundsätzlich wird die Grundgebühr für das Berufungsverfahren nach denselben Regeln bemessen (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 1.3.2

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Beschuldigten 2 für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist daher seinem Antrag gemäss auf Fr. 158'053.25 (inkl. MwSt.) festzusetzen, wobei vorzumerken ist, dass bereits Fr. 140'494.05 als Akontozahlung ausbezahlt worden sind.

E. 1.3.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 2 und 3 sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 143 -

E. 1.4

Prozessentschädigung der Privatklägerin D. _____

E. 1.4.1

Die Prozessentschädigung der Privatklägerin wurde nicht substantiiert angefochten, sondern lediglich als Folge der beantragten Freisprüche (vgl. Urk. 526 S. 129).

E. 1.4.2

Die Vorinstanz befasste sich erschöpfend zur beantragten Prozessentschädigung und setzte diese nach einer Kürzung um 50% zufolge der fehlenden selbständigen Tätigkeit von Rechtsanwältin MLaw Y. _____ auf Fr. 4'845.50 fest (Urk. 407 S. 142 f). Die Erwägungen überzeugen, so dass vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschuldigte 1 zu verpflichten, der Privatklägerin D. _____ für das Untersuchungs- und vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'845.50 zu bezahlen, zahlbar direkt an die Prozessbeiständin, Rechtsanwältin MLaw Y. _____. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts

6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). 2.2. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429 - 434 StPO. Erfolgt weder ein vollständiger Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens,

- 144 - obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Verteidigung. 2.3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 40'000.- festzusetzen. Die Kosten betreffend Wiederherstellung der Datenauslesung der Mobiltelefone iPhone 6s und Microsoft Lumia 550 betragen Fr. 1'801.67 (vgl. u.a. Urk. 492 und Urk. 498). 2.4. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, Aufwendungen in der Höhe von Fr. 35'191.30.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 527). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umtriebe für die Berufungsverhandlung vom 21. und 23. Juni 2022 sowie die mündliche Urteilseröffnung vom 4. Juli 2022 inklusive Weg (zzgl. MwSt.) erweisen sich seine Aufwendungen angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er insgesamt mit Fr. 39'200.- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Mittels Honorarrechnungen vom 16. und 23. Juni 2022 macht der amtliche Verteidiger der Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, Aufwendungen und Barauslagen für das Rechtsmittelverfahren im Betrage von insgesamt Fr. 22'330.40 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 522 und Urk. 535). Auch dieser Aufwand erweist sich unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umtriebe für die mündliche Urteilseröffnung vom 4. Juli 2022 inklusive Weg (zzgl. MwSt.) in Anwendung der Anwaltsgebührenverordnung sowie in Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, so dass er mit insgesamt Fr. 23'300.- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt lic. iur. X3._____, beantragt eine Entschädigung für seinen Aufwand und die Barauslagen gemäss seiner Honorarrechnung vom 22. Juni 2022 von Fr. 18'684.- (Urk. 531). Die bean-

- 145 - tragte Entschädigung erweist sich als angemessen und entspricht auch im übrigen den Anforderungen der Anwaltsgebührenverordnung, so dass Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umtriebe für die mündliche Urteilseröffnung vom 4. Juli 2022 inklusive Weg (zzgl. MwSt.) mit insgesamt Fr. 19'700.- (inkl. MwSt.) für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 2.5. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Der Beschuldigte 1 unterliegt seinerseits mit dem Antrag auf Freispruch. Da der Anteil des Schuldpunktes bezüglich den Beschuldigten 2 und 3 im Vergleich zu demjenigen des Beschuldigten 1 etwas mehr Aufwand verursachte, rechtfertigt es sich angesichts dieser Sachlage, die

Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und der Wiederherstellung der Datenauslesung, zu 40% dem Beschuldigten 1 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 2 und 3 und der Wiederherstellung der Datenauslesung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.6. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin MLaw Y. _____ beantragte für das Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung.

- 146 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Meilen aus dem Urteil vom 24. September 2020 rechtskräftig ist. 2. Es wird weiter festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 24. September 2020 bezüglich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig – des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2) – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 5) – des versuchten Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4) – der mehrfachen, teilweise versuchten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a und b SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3, Dossier 4) – des mehrfachen, teilweise versuchten Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 4) – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (Dossier 3). 3. Der Beschuldigte C. _____ ist schuldig – der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dossier 7). 5. Der Beschuldigte F. _____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 SVG (Dossier 3) – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (Dossier 3) – des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG (Dossier 3)

- 147 - 9. Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 werden den Hinterbliebenen von †G. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: – Damen-Uhr der Marke „EBEL“ (Asservate-Nr. A009'589'973) – Halskette mit Herz (Asservate-Nr. A009'589'984) – Damenarmbanduhr der Marke „Raymond Weil“ – BH, Farbe Crème (Asservate-Nr. A009'589'951) – Kissen, beige, ab Boden (Asservate-Nr. A009'590'903) 10. Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der einlegenden Behörde zur Vernichtung überlassen: – Kissen und Kissenbezug (Asservate-Nr. A009'590'890) – Bettbezug (Asservate-Nr. A009'590'925) und Bettdecke (Asservate-Nr. A009'590'936) – die durch †G. _____ im Zeitpunkt des Todes getragenen Kleider (Asservate-Nr. A009'590'958, eingelagert beim IRM) – die durch †G. _____ im Zeitpunkt des Todes getragene Pyjama-Hose der Marke „Calida“ (Asservate-Nr. A009'590'969, eingelagert beim IRM) – 1 Paar Noppen-Socken, aufgefunden im Bett von †G. _____ im Zeitpunkt des Todes (Asservate-Nr. A009'590'981) – das mit Verfügung vom 5. Oktober 2017 beschlagnahmte Mobiltelefon des Beschuldigten A. _____. 11. Die nachfolgend aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände gemäss Asservat-Liste vom 23.

August 2019 der Beschuldigten B._____ werden freigegeben und dieser nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: – Brief (Asservate-Nr. A009‘594‘529) – Notizbuch (Asservate-Nr. A009‘594‘530) – Tagebuch (Asservate-Nr. A009‘594‘541). 12. Die Kantonspolizei Zürich wird angewiesen, im Übrigen sämtliche Sicherstellungen, welche gemäss Asservat-Liste vom 23. August 2019 anlässlich diverser Hausdurchsuchungen sicher- gestellt wurden, den Berechtigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszu- geben. 13. Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft verlangt wird, werden die Gegenstände vernichtet. 14. Sämtliche fallrelevanten DNA-Spuren beim FOR bzw. IRM Zürich (Wattetupfer) werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der einlagernden Behörde zur Vernichtung überlassen.

- 148 -

E. 1.5

Zur mündlichen Berufungsverhandlung erschienen Staatsanwalt lic. iur. Stammbach für die Anklagebehörde, der Beschuldigte 1 mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, die Beschuldigte 2 mit ihrem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ und der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ (Prot. II S. 22). Der Beschuldigte

E. 3

verzichtete freiwillig auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (vgl. Prot. II S. 26). Die Rechtsbeiständin der Privatklägerin hatte ihr Nichterscheinen angekündigt (Urk. 502), was ihr unbenommen ist. Nach Durchführung der Berufungsverhandlung am 21. und 23. Juni 2022 erweist sich der Fall als spruchreif. Nachdem das Urteil anschliessend an die Berufungsverhandlung ab dem 23. Juni 2022 und abschliessend am 24. Juni 2022 beraten worden war, wurde es am 4. Juli 2022 mündlich eröffnet. Der Präsident teilte den Parteien dabei mit, dass eine abweichende Meinung im Sinne von § 124 GOG ZH zu Protokoll gegeben wurde (Prot. II S. 101 f.; Urk. 538). 2. Gegenstand des Berufungsverfahrens 2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Dabei ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils

- 20 - einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Bei Anfechtung des Schuldspruchs mit Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel Nebenfolgen von Entscheidungen über Einziehungen, Zivilpunkte sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, als angefochten. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren nicht angefochtenen Urteilspunkte bei einer Beschränkung der Berufung nicht zu überprüfen (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2, nicht publ. in BGE 148 IV 22; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar [kurz: Praxiskommentar StPO], 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 399 N 18; HUG/SCHEIDEGGER in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO [kurz: SK StPO], 3. Aufl. 2020, N 19 und 20 zu Art. 399; SPRENGER in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER

[Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 [kurz: BSK StPO], Art. 437, N 31 f.). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). 2.2. Der Beschuldigte 1 verlangt mit seiner Berufung den Freispruch von den Vorwürfen des Mordes und des Raubes (Dossier 1) sowie des Fahrens ohne Berechtigung (Dossier 1) und beantragt eine Strafe von maximal 8 Monaten Freiheitsstrafe unter Verzicht auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme. Weiter ficht der Beschuldigte 1 die Entschädigung seines amtlichen Verteidigers an und verlangt eine solche von Fr. 146'207.20 statt von Fr. 140'001.50 sowie eine angemessene Genugtuung. Ausserdem beantragt er gestützt auf seinen Antrag im Schuldpunkt eine anteilmässige Kostenaufteilung und das Absehen von einer Prozessentschädigung zu seinen Lasten an die Privatklägerin (Urk. 413). Bezüglich des Beschuldigten 1 werden somit die Schuldsprüche des mehrfachen, teilweise versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage

- 21 - (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 3), der Sachbeschädigung (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 4), des versuchten Fahrens ohne Berechtigung betreffend Dossier 4 (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 5), der mehrfachen, teilweise versuchten Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 6), des mehrfachen, teilweise versuchten Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 7) und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (Dispositiv-Ziffer 1 alinea 8) rechtskräftig. Nachdem der Beschuldigte 1 anlässlich der Berufungsverhandlung das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung nicht mehr anfechten liess, ist Dispositivziffer 19 ebenfalls in Rechtskraft erwachsen (Urk. 526 S. 1). 2.3. Die Staatsanwaltschaft ficht die Freisprüche der Beschuldigten 2 und 3 an. Sie verlangt die Bestrafung der Beschuldigten 2 wegen Anstiftung zu Mord und eventualiter Gehilfenschaft zu Raub mit 18 ½ Jahren Freiheitsstrafe. Sie beantragt zudem den Widerruf des bedingten Strafvollzugs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. August 2016 ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 130.-, die ersatzlose Streichung einer Genugtuung sowie die ausgangs- und anteilmässige Kostenaufgabe (Urk. 415 S. 2). Hinsichtlich des Beschuldigten 3 verlangt die Staatsanwaltschaft dessen Bestrafung (zusätzlich zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 20.-) mit 15 ½ Jahren Freiheitsstrafe wegen Mordes und Raubes, unter anteilmässiger Kostenaufgabe (Urk. 416 S. 2). Entsprechend wird infolge Nichtanfechtung der Schuldspruch des Beschuldigten 3 wegen Hinderung einer Amtshandlung (Dossier 7) rechtskräftig (Dispositiv-Ziffer 3). Somit ergibt sich zusammengefasst, dass Gegenstand des Berufungsverfahrens das Dossier 1 der Anklage bildet, worin den Beschuldigten 1 und 3 mittäterschaftlich begangener Mord und Raub an †G._____, der Beschuldigten 2 Anstiftung zu Mord und Gehilfenschaft bei Raub und in diesem Zusammenhang dem Beschuldigten 1 ferner Fahren ohne Führerausweis vorgeworfen wird (Urk. 301 S. 7 ff.). 2.4. Nachdem Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 gegen die mit Dispositiv-Ziffer 20 des vorinstanzlichen Urteils und Beschlusses

- 22 - festgesetzte Entschädigung für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 2 Beschwerde bei der III. Strafkammer des hiesigen Obergerichts erhoben

und diese nach Vorliegen des begründeten Entscheides am 15. April 2021 ergänzt hatte, überwies die Beschwerdekammer mit Beschluss vom 13. Juli 2021 die Eingaben mitsamt dem Dossier UP200054 zuständigkeithalber an die hiesige Berufungskammer (Urk. 443 und 444/1-17). Hierüber wird daher ebenfalls vorliegend zu entscheiden sein. 2.5.

Unangefochten geblieben und entsprechend in Rechtskraft erwachsen sind somit nebst den oben erwähnten Schuldpunkten betreffend die Beschuldigten 1 bis 3 die Freisprüche betreffend den Beschuldigten 4 (Dispositiv-Ziffer 5) sowie die Anordnungen betreffend die beschlagnahmten Beweismittel (Dispositiv-Ziffern 9-14) und die Aufhebung der Kontosperrung (Dispositiv-Ziffer 15) für den Fall des Eintritts der Rechtskraft des Urteils. Da die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 2 infolge der Honorarbeschwerde neu festzusetzen sein werden, gilt die vorinstanzliche Festsetzung der Kosten (Dispositiv-Ziffer 18) und der Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ (Dispositiv-Ziffer 20) als unmittelbar damit zusammenhängend ebenfalls als angefochten, auch wenn die Kostenfestsetzung der Vorinstanz inklusive Entschädigung der übrigen amtlichen Verteidigungen (Dispositiv-Ziffern 19-22) unangefochten blieb. Vorweg ist mit Beschluss entsprechend festzustellen, dass die genannten Dispositiv-Ziffern rechtskräftig wurden. II. Prozessuales 1. Abwesenheitsverfahren betr. C. _____ (Beschuldigte 3)

E. 3.1

Der Beschuldigte C. _____ ist des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB und des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (Dossier 1) nicht schuldig und wird freigesprochen.

E. 3.1.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte 1 stahl verhältnismässig wenige Wertsachen, jedoch insbesondere die Tischuhr Jaeger-LeCoultre und die goldene Damenarmbanduhr der Marke Raymond Weill (siehe E. III.B.3.1.3). Insgesamt handelte es sich dabei wertmässig nicht um eine besonders grosse Beute (Urk. 38/2 und Urk. 38/3). Betrachtet man den Raub isoliert, fällt stark verschuldenserschwerend in Betracht, dass der Beschuldigte 1 dem Opfer nicht nur vorübergehend Gewalt antat, sondern er sich gegen das höchste Rechtsgut überhaupt entschied und dem Opfer das Leben nahm, um die Liegenschaft nach Wertgegenständen zu durchsuchen. Auch wenn das geraubte Gut wertmässig verhältnismässig gering war, muss das Verschulden – isoliert betrachtet – aufgrund des Tatvorgehens jedenfalls als schwer

- 120 - beurteilt werden und ist im obersten Drittel des Strafrahmens, der bis 10 Jahre Freiheitsstrafe reicht, anzusiedeln.

E. 3.1.2

Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte 1 auch bezüglich des Raubes mit direktem Vorsatz handelte, so dass keine Strafminderung wegen Eventualvorsatz vorzunehmen ist. Angesichts des durchsuchten Zustandes der Liegenschaft, die das FOR mit Fotos anschaulich und detailliert festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 mehr Wertgegenstände mitgenommen hätte, wenn solche auffindbar gewesen wären. Bei seinem Handeln ging es ihm einzig darum, finanzielle Vorteile zu erlangen. Sein Verhalten muss daher als rein egoistisch bezeichnet werden. Zugunsten des Beschuldigten 1 ist im Zusammenhang mit diesem Delikt von einer mehrheitlich nicht von langer Hand geplanten Tat auszugehen, zumal er erst nach Erhalt des Diebesgutes im Internet nach den Gegenständen forschte, bzw. sich über sie im Einzelnen informierte, wie sich aus der sichergestellten Internetrecherche ergibt (Urk. 38/1

S. 9 ff.). Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive somit nicht zu relativieren.

E. 3.1.3

Fazit Einzelstrafe für den Raub Das Verschulden des Beschuldigten ist mit Blick auf die obigen Ausführungen – isoliert betrachtet – als schwer zu qualifizieren. Singulär betrachtet erscheint für diese Tat aufgrund der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe in der Grössenordnung von 6½ Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 3.1.4

Tatmotiv a) Da der Beschuldigte 1 im Verlaufe des Verfahrens mit Ausnahme der ersten polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson keine Aussagen machte und die Beschuldigte 2 wiederholt gegensätzlich aussagte (siehe dazu nachstehende Erw. III.B.4.3.1), sind – wo vorhanden – objektive Beweismittel für die Beweiswürdigung heranzuziehen. Darunter fallen insbesondere die zwischen den Beschuldigten 1 und 2, aber auch mit anderen, ausgetauschten Chatnachrichten, Belege über Bankkontobewegungen und dergleichen mehr. Bei der Würdigung der Aussagen der Beschuldigten 2 ist sodann angesichts ihrer Stellung als der Anstifterin zum Mord an ihrer Mutter beschuldigten Person mit einem naturgemäss immensen Interesse am Ausgang des Verfahrens höchste Zurückhaltung und Umsicht angebracht. b) Aus den Chats zwischen dem Beschuldigten 1 (Handynummer ...) und der Beschuldigten 2 (Handynummer ...), welche aus den vom Beschuldigten 1 anlässig seiner Verhaftung bei sich geführten Mobiltelefonen Microsoft Lumia 550 (Urk. 38/1 S. 2, 6 und 14) und iPhone 6s (Urk. 40/3-5) sichergestellt wurden, ergibt sich ohne jeden Zweifel gestützt auf die Zusammenhänge der Konversationen Folgendes: aa) Aus dem Chatverlauf des Microsoft Lumia 550: - Die beiden Beschuldigten hatten seit 1. Juni 2016 regen persönlichen Kontakt. Ihr Umgang wurde im zunehmenden zeitlichen Verlauf freundschaftlich und vertrauensvoll bis intim, jedenfalls wünschte sich die Beschuldigte 2 Sex mit dem Beschuldigten 1 (Urk. 38/5 S. 1-28, z.B. S. 14 Chat Nr. 481, S. 18 Chat Nr. 642, Urk. 38/1 S. 6 und Urk. 38/3 S. 30 Foto). - Sie konsumierten beide Kokain, wobei der Beschuldigte 1 der Beschuldigten 2 gemäss dem Wortlaut ("kann nur 14 auftreiben" - "immerhin, habe ja noch was vom anderen" - "sind 20ger", Urk. 38/5 S. 1) Drogen organisiert, dabei dem anderen Drogenlieferanten der Beschuldigten 2, einem "AF._____", offensichtlich Konkurrenz machte, was zu Problemen führte, als die Beschuldigte 2 ein Treffen mit AF._____ zugunsten des Beschuldigten 1 absagte (a.a.O. S. 5 f.

- 71 - Chat Nr. 164-174; 174-180). Hinwiederum traf sich der Beschuldigte 1 auch selbst mit AF._____, bzw. gab an, bei ihm zu arbeiten (a.a.O. S. 7 Chat Nr. 237-239; S. 10 Chat Nr. 330-354). - Die Beschuldigte 2 organisierte ihrem Exfreund AG._____ eine Wohnung, trennte sich aber von ihm, wobei sie trotzdem noch Kontakt mit ihm hatte, auch nachdem er schliesslich die Wohnung wieder räumen musste (a.a.O. S. 7 Chat Nr. 224-233; S. 14 f. Chat Nr. 473, 484, 502). Die Beschuldigte 2 suchte für den Beschuldigten 1 in der Stadt Zürich eine Wohnung (a.a.O. S. 12 Chat Nr. 411). Der Beschuldigte 1 half ihr im Umgang mit AF._____ und AG._____ (a.a.O. S. 15 Chat Nr. 502). - Am 20. Juli 2016 teilte die Beschuldigte 2 mit, dass sie ab jetzt bei ihrer Mutter in M._____ wohne (a.a.O. S. 12 Chat Nr. 400), wobei ihr dortiger Aufenthalt aus weiteren Nachrichten bestätigt wird (a.a.O. S. 14 Chat Nr. 492, S. 18 f. 636-651, 656-657). Der Beschuldigte 1 hatte offensichtlich einen Schlüssel zur Wohnung der Beschuldigten 2 in AH._____ und lebte zeitweise dort, zumindest an den Daten der Chats vom 28. Juli 2016 und 16. bis 18. August 2016 (a.a.O. S.

13 Chat Nr. 450-452; S. 17 Chat Nr. 590-591, S. 23 ff. Chat Nr. 819-822, 826, 883-902), was auch durch die auf dem Handy sichergestellten Fotos belegt wird, die nachträglich durch die Hausdurchsuchung der Wohnung der Beschuldigten 2 zugeordnet werden können (Urk. 38/1 S. 5). - Der Beschuldigte 1 holte Drogenkuriere am AI._____ [Ortschaft] ab und brachte sie in die Wohnung der Beschuldigten 2 (a.a.O. S. 17 Chat Nr. 590-591, S. 18 Chat Nr. 611-613, S. 19 Chat Nr. 674, S. 20 Chat Nr. 704 ff.), welche ihn am 13. August 2016 (trotz ihrer Anweisung an ihre Tochter, in ihrem Zimmer zu bleiben) dringend ersuchte, nur in einem Zimmer zu konsumieren "make sure that it's not too obvious for D._____. She promised to stay in her room mostly but maybe consume could be in one room only" (a.a.O. S. 21 Chat Nr. 740), offensichtlich um ihre Tochter zu schützen, die sie dann aber doch auch einmal mit zum Beschuldigten 1 nahm, als sie Stoff von diesem holte. Das ergibt sich aus der Nachricht des Beschuldigten 1 an sie, wonach die Tochter reinkommen sollte (statt im Treppenhaus zu warten), er müsse sowieso zu den anderen rüber gehen und "er" (sc. ein anderer) mache alles in der Toilette (a.a.O. S. 16 Chat Nr. 549-555). - Die Beschuldigte 2 hatte Probleme mit ihrer Mutter: So schreibt sie dem Beschuldigten 1 am 31. Juli 2016, dass ihre Mutter ihr weinend gesagt habe, dass sie (die Beschuldigte 2) sich nie wirklich um sie (die Mutter) gekümmert habe ("saying I don't give a damn about her"), die Mutter sie (die Beschuldigte 2) nie geliebt habe und dass sie (die Mutter) keinen Grund sehe zu leben, sie (die Beschuldigte 2) sei am Abgrund (a.a.O. S. 15 Chat Nr. 531). Am 7. August 2016 fragt sie den Beschuldigten 1, ob sie bei der Grossmutter (sc. gemeint das nachmalige Opfer) bleiben "müssten" (a.a.O. S. 17 Chat Nr. 596), was impliziert, dass sie das nicht wollen würde. Gemäss Chat vom 10. August 2016 wurde sie – in eigenen Worten – von der Mutter rausgeschmissen, weshalb sie wieder selbst zu den Tieren schauen könne (a.a.O. S. 19 Chat Nr. 657). Schliesslich beklagt sie ihr schlimmstes Geburtstags-Abendessen, das am tt.mm 2016 mit ihrer Mutter und ihrem Bruder stattgefunden hatte und schreibt am tt.mm 2016, es sei eskaliert, sie packe und komme morgen schon nach Hause (a.a.O. S. 25 Chat Nr. 882-899). - Die Beschuldigte 2 gibt dem Beschuldigten 1 eine "Karte" und gibt ihm am tt.mm 2016 den PIN Code dazu "... " bekannt (Urk. 38/5 S. 26 Chat Nr. 910, 928-929), wobei es sich um eine Bankkarte handelte, und zwar gemäss Ermittlungsergebnis um die Karte zum Konto der Beschuldigten 2 bei der AJ._____ [Bank], was sie selbst zugab (Urk. 4/12 S. 16). Dass es sich dabei nicht um die AK._____ [Bank] Maestrokarte von †G._____ handelte, welche die Beschuldigte 2 nach eigenen Angaben dem Beschuldigten 1 am Mittwoch, 17. August 2016 übergab, ergibt sich bereits durch den unterschiedlichen PIN, da er für die Letztere "...." lautete (Urk. 4/8 S. 2). bb) Aus dem Extraktionsbericht des iPhone 6s, welches der Beschuldigte 1 bei der Verhaftung ebenfalls auf sich getragen hatte, geht namentlich hervor, dass die Beschuldigte 2 auch nach dem Tod von †G._____ regen telefonischen, aber durchaus auch persönlichen Kontakt hatte. Unter Einbezug der

- 73 - Chats zwischen dem Beschuldigten 1 und der Beschuldigten 2 über das iPhone 6s des Beschuldigten 1 wird deutlich, dass sie an einem einzigen Tag mehrmals den Kommunikationskanal wechselten, d.h. statt weiter via das Microsoft Lumia 550 zu chatten, auf das iPhone 6s wechselten. Sie tauschten sich zudem über Bankangelegenheiten, Zugang zu Konten und den Ermittlungsstand aus, was sich gestützt auf den Zusammenhang eindeutig auf die Ermittlungen betreffend den Tod von †G._____ bezieht (es ist unbestritten, dass die Beschuldigte 2 eine Accesskarte für das Bankkonto ihrer Mutter bestellt hatte, ungeduldig darauf wartete und die Konten im Zuge der Strafuntersuchung gesperrt

wurden). Setzt man die Konversationen auf bei- den Handys im zeitlichen Verlauf zusammen, ergibt sich für die Zeit nach dem Tod von †G._____ Folgendes: - Gemäss Nachricht vom 7. September 2016 hatten der Beschuldigte 1 und die Beschuldigte 2 offenbar einen Streit. Sie schrieb ihm um 03:50 Uhr auf sein iPhone 6s, sie gebe B._____ seine Sachen mit, sie wolle ihn nicht mehr sehen und beklagt sich darüber, dass er sie mit "nichts" zurückgelassen habe und sie "fucking tired of you" sei (Urk. 40/5 S. 36). Auf seinen Einwand hin, er habe sie gebeten, es weiter zu probieren, schrieb sie um 08:15 Uhr: "I don't want to see you and I certainly won't give you any money. And I do whatever I want to do. Am I making myself clear". Darauf sagte der Beschuldigte gemäss der deutschen Zusammenfassung der englischen Sprachnachricht um 08:21 Uhr unter anderem, sie solle zuhören; jemand "ficke ihn", sie solle aufhören, ihn auch noch zu "ficken" (a.a.O. S. 37). Darauf folgte ein Hin und Her betreffend den Begriff "therapist" bzw. "therapist" bis 08:45 Uhr (a.a.O. S. 37- 39). Anschliessend wird die Konversation vom 7. September 2016 vorerst auf dem Microsoft Lumia 550 fortgesetzt: Um 09:21 Uhr teilte die Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 mit, es sei nicht nötig, sie zu stressen, die Bank-Access-Karte werde am folgenden Tag zugestellt und sie könnten dort abends hingehen, wenn niemand zugegen sei (Urk. 38/5 S. 28 Chat Nr. 1002). Der Beschuldigte 1 schrieb gleichentags um 10:35 Uhr zurück"der

- 74 - andere will 15'000 heute", worauf sie um 10:55 Uhr antwortete "ich hab noch nichts!!!" und um 12:12 Uhr ergänzte "Verfüge erst ab Freitag morgen über geld bitte leite das weiter. There's absolutely nothing I can do about it. What are your plans for today?" (a.a.O. S. 28 Chat Nr. 1005-1007). Wiederum wechselt der Beschuldigte 1 sein Handy und deponiert um 14:25 Uhr via sein iPhone 6s zusammengefasst was folgt: "Also, sie, B._____, wolle wissen, was sein, A._____'s Plan sei? Er habe zwei Leute im Schlepptau, welche mit ihm zu ihr nach Hause kommen würden. Später würden noch mehr Leute kommen. Sie wollen "ES" einfach! Weil langsam sei es ihnen scheisseegal. Er habe ihnen auch gesagt, es interessiere ihn nicht, er halte sich daraus. Nachdem, was alles vorgefallen sei, warum sollte er. Von dem her könne sie, B._____, entscheiden, was sie wolle. Sie können die "Bullen" rufen oder...es spiele ja eh keine Rolle. Am Schluss vom Abend müsse einfach er auspacken. Von dem her sei das easy. Ob sie sich später sehen würden?" (Urk. 40/5 S. 39 f.). Darauf schrieb die Beschuldigte 2 per Whatsapp um 14:31 Uhr zurück, dass die Access Karte morgen komme und sie dann Geld auf ihr Konto überweisen werde, weshalb es keinen Grund gebe, ihr zu drohen: "Why do you bring all those people? I have about 300box left and the access card wasn't in the mail today. I called the bank and they said it will arrive tomorrow and tomorrow at 6 pm I can transfer money to my account. That's just the way it is. There's no point in threatening me or involving the police" (Urk. 40/5 S. 40). Darauf hinterlässt der Beschuldigte 1 um 14:41 Uhr erneut eine Sprachnachricht mit dem folgenden Inhalt gemäss Zusammenfassung des das Handy auslesenden Polizeibeamten: "Es würde ihn, A._____, jetzt eigentlich mal interessieren, was wirklich passiert sei. jetzt müsse er, A._____ schauen, machen und tun? Er könne nichts anderes machen, als sich anhängen, ihm sei es egal. Sie wüssten, wo sie wohne. Warum solle es ihn interessieren? Am Schluss des Abends sei es so, dass er diese Leute im Nacken habe, sie danach gechillt könne, weiss nicht was...und und und...Er sei der Idiot, er sei das Arschloch. Also solle sie, B._____, nicht so fotzig tun. Er komme nachher nach Hause, er komme mit diesen anderen zwei Leuten. Er schaue, dass die beiden draussen stehen bleiben würden, gehe danach in die andere Wohnung mit den Leuten hängen und würde ihnen danach sagen, dass sie, B._____, nicht zuhause gewesen sei. Bitte gern gesche-

hen! Dass er dies machen würde, dass er seinen Arsch herhalten würde. Aber es sei ok. Er nähme die verflochtenen 300 oder was auch immer sie habe und gebe es ihnen und er sage:

- 75 - "Hey schau hier!" Die Karte, welche sie (B._____ und A._____) haben sollten, sei nicht mal gekommen. Bla, bla bla, bla... Er könne den Leuten ihr, B.____s, SMS zeigen. Sie würden zu ihr nach Hause kommen und sie auseinander. Aber es sei ok, easy. Sie solle das Leben chillen. Immer sei er das Arschloch, obwohl er der Wixer und das Arschloch sei und sie gesagt habe, dass sie nichts mehr mit ihm zu tun haben wolle" (a.a.O. S. 40/41). Darauf schreibt die Beschuldigte 2 um 14:55 Uhr: "But please don't show up before 7pm. If my ex sees those people he'll run to the police for sure" (a.a.O. S. 41). Der Beschuldigte 1 hinterlegt gemäss der Zusammenfassung der Sprachnachricht um 15:11 Uhr abschliessend, dass er in einer Dreiviertelstunde bei ihr, B._____, zuhause sei (a.a.O. S. 42). - Am 8. September 2016 schrieb die Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 um 12:14 Uhr auf sein iPhone 6s: "I got stuff left and on my card should be 500box by today" und um 12:55 Uhr weiter: "Can I leave the dogs in the house? The stuff is where the plates are. You've got the AJ._____ card where the money should be. Can we meet in town later and you'll bring something along?" (Urk. 40/5 S. 42). Dann wechselte die Beschuldigte 2 den Kommunikationskanal und schrieb am 8. September 2016 um 13:12 Uhr auf die Nummer des Microsoft Lumia 550 an den Beschuldigten 1: "I get 20000 today not more. When will I see you?" (Urk. 38/5 S. 28 Chat Nr. 1010). Worauf sie erneut den Kommunikationskanal wechselt und um 13:26 Uhr auf die Nummer des iPhone 6s schreibt: "Mein bruder hat die post gecheckt und die verdammte access card ist nicht dabei, versuche eine lösung zu finden" (Urk. 40/5 S. 42). Um 13:58 Uhr fügte sie – wiederum auf die Nummer des Microsoft Lumia 550 – hinzu: "I could probably give you 10 today but you have to show up with my Bank cards very soon..." (Urk. 38/5 S. 28 Chat Nr. 1011). - Am 9. September 2016 schrieb die Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 um 10:09 Uhr auf sein iPhone 6s: "Somebody took the apartment. That's good for me. I promise I'll find you a place you like and I'll pay for it. Just tell me where you d like to live and how many rooms you need, okay? We waited for you till 5. Im really tired but I've got the hairdresser appointment. By what time do you need the money. If you need it now I'll come home quickly and leave again. Otherwise I'd be home around 5pm. Hope your okay miss you" (Urk. 40/5 S. 43). Er schrieb der Beschuldigten 2 später am Tag um

- 76 - 16:17 Uhr: "700.- Fr in Euro wechseln dann 700.- fr in türkische Lieren und dann der Rest in fr also noch 8500.- fr" (Urk. 40/7 S. 46) und wiederholte diese Anweisung per SMS um 16:18 Uhr wörtlich (Urk. 40/7 S. 62). Gemäss SMS-Verkehr via das iPhone 6s des Beschuldigten 1 vereinbarte er auf Vorschlag der Beschuldigten 2 vom 9. September 2016 16:20 Uhr ein Treffen in einem Park in der Nähe des AL.____-Platz, wo sie sich schon zweimal getroffen hatten, wo- rauf sie am 17:15 Uhr mitteilte, sie sei in 5 Minuten dort, und er ihr am 17:19 Uhr schrieb, er sei in 10 dort (Urk. 40/7 S. 61). Das lässt ohne Not und Zweifel darauf schliessen, dass das Treffen wie abgemacht gegen 17:30 Uhr am 9. September 2016 stattgefunden hat. - Ohne ersichtlichen Bezug fragt die Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 am

E. 3.2

Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen. An diese Strafe werden 10 Tage erstandene Untersuchungshaft angerechnet. Damit ist die Strafe verbüsst.

E. 3.2.1

Da das Fahren ohne Berechtigung (Dossier 1) einen derart engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Mord und dem Raub zum Nachteil von †G. _____ aufweist, drängt sich die Verhängung gleichartiger Strafen in dieser Konstellation geradezu auf, da das Verschulden nicht ohne weiteres auf die drei Delikte aufgeteilt werden kann. Der Mord wurde zum Zwecke des Raubes verübt und das Fahren ohne Führerausweis in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 diente dazu, zum Tatort zu gelangen. Objektiv und subjektiv erscheint das

- 121 - Verschulden noch als leicht, auch wenn berücksichtigt werden muss, dass der Beschuldigte 1 diesbezüglich bereits einschlägig mittels Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2014 vorbestraft war (Urk. 508). Mithin kann das Verschulden nicht ohne Blick auf den Gesamtzusammenhang quasi isoliert betrachtet werden. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 407 S. 105 E. 1.2.7).

E. 3.2.2

Der Vorinstanz ist auch bezüglich der Gewichtung des Verschuldens des Beschuldigten 1 im Hinblick auf die verletzten Rechtsgüter zu folgen. Zweifellos tritt das Fahren ohne Führerausweis mit Blick auf das verletzte Rechtsgut gegenüber dem begangenen Mord und Raub deutlich zurück. Isoliert betrachtet wäre dafür eine geringe Freiheitsstrafe auszufallen, die dann aber aufgrund der vorzunehmenden Asperation mit der lebenslänglichen Freiheitsstrafe für den Mord ziffernmässig nicht mehr ausgeschieden werden kann, weshalb auf eine isolierte Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe verzichtet wird.

E. 3.3

Dem Beschuldigten C. _____ wird eine Genugtuung von Fr. 42'000.– zzgl. Zins von 5% seit dem 2. September 2018 aus der Gerichtskasse zugesprochen. 4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 18) wird mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 2 (Ziff. 20) bestätigt. 5. Für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wird der amtliche Verteidiger der Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____, mit Fr. 158'053.25 für seine Bemühungen und Auslagen aus der Gerichtskasse entschädigt (abzüglich bereits erfolgte Zahlung von Fr. 140'494.05). 6. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen) werden zu 30% dem Beschuldigten A. _____ auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse

- 150 - genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. _____ werden auf die Gerichtskasse genommen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten B. _____ und C. _____ werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 40'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 39'200.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1, RA X1. _____ Fr. 23'300.– amtliche Verteidigung der Beschuldigten 2, RA X2. _____ Fr. 19'700.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3, RA X3. _____ Kosten betr. Wiederherstellung der Datenauslesung Fr. 1'801.67 der Mobiltelefone iPhone 6s und Microsoft Lumia 550. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und der Wiederherstellung der Datenauslesung, werden zu 40% dem Beschuldigten

A._____ auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ werden auf die Gerichtskasse genommen, jedoch bleibt dessen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten B._____ und C._____ und der Wiederherstellung der Datenauslesung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 9. Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, der Privatklägerin (D._____) für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'845.50 zu bezahlen, zahlbar ans Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 1-3 (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 151 - – die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 1-3 – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend den Beschuldigten 1 – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles betreffend die Beschuldigten 2 und 3 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) betreffend die Beschuldigten 2 und 3 – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, betreffend Gesch.-Nr.: ...; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A betreffend die Beschuldigten 1 und 3 – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 410 betreffend die Beschuldigte 2. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 152 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 24. Juni 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Baechler

E. 3.3.1

Auch in Bezug auf die weiteren begangenen Delikte (vgl. vorstehende E. V.B.1) kann aus folgenden Gründen jeweils nur eine Freiheitsstrafe als zweckmässige Sanktion erachtet werden: Der Beschuldigte 1 weist zwei, teilweise einschlägige, Vorstrafen auf, die beide vollzogen wurden. Er lässt sich weder von Verurteilungen noch vom Vollzug von Strafen abschrecken und manifestiert auch eine enorme Gleichgültigkeit gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem, zumal er bereits früher 25 Tage in Untersuchungshaft verbracht hatte (Urk. 508), was ihn nicht nachhaltig zu beeindrucken schien. Bei der Wahl der Straftat

muss vorliegend die präventive Effizienz der Strafe im Vordergrund stehen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände rechtfertigen sich für die übrigen Taten des Beschuldigten 1 ebenfalls Freiheits- und nicht Geldstrafen. Damit ist insgesamt eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen. Es kann hierfür vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 407 S. 111 ff.). Zum besseren Verständnis werden diese kurz zusammengefasst wiedergegeben:

- 122 -

E. 3.3.2

Die Vorinstanz stufte das Verschulden angesichts des habgierigen, beharrlichen Verhaltens und dem hartnäckigen, negativ geprägten Willen des Beschuldigten 1, der nur wenige Stunden nach der Tötung von †G._____ deren Kreditkarten innert kurzer Zeit diverse Male in Geschäften einsetzte, um Kleider und Accessoires zu kaufen und an etlichen verschiedenen Bankomaten Bargeldbezüge tätigte, was insgesamt zu einem Deliktsbetrag von Fr. 29'720.– führte (Urk. D2/1 S. 9), als mittelschwer ein. Sie setzte isoliert betrachtet eine hypothetische Strafe für den mehrfachen, teilweise versuchten, betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossier 2) von 15 Monaten Freiheitsstrafe fest (Urk. 407 S. 111 E. 2.7.2). Diesem Ansatz ist beizupflichten.

E. 3.3.3

Betreffend die dem Beschuldigten 1 vorgeworfenen Strassenverkehrsdelikte (Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Missbrauch von Ausweisen und Schildern) im Zusammenhang mit der nächtlichen Fahrt vom 17. auf den 18. August 2016 mit dem ... [Auto] der Beschuldigten 2 von AH._____ nach Zürich und später wieder zurück (Dossier 3) hielt die Vorinstanz zutreffend insbesondere fest, dass der Beschuldigte 1 den entscheidenden Tatbeitrag leistete und federführend sowie alleine verantwortlich für die widerrechtliche Aneignung der Kontrollschilder der Geschädigten AV._____ war. In Berücksichtigung des Umstands, dass die Beweggründe des Beschuldigten 1 ausschliesslich eigennütziger Natur waren und die Taten leicht zu vermeiden gewesen wären, da der Beschuldigte 1 F._____ lediglich eine Fahrgelegenheit nach Zürich beschaffen wollte und dafür ein Taxi hätte genutzt werden können, qualifizierte sie die Delikte nicht mehr als reine Bagatell-Delikte, obwohl sie den Missbrauch von Ausweisen und Schildern noch als verhältnismässig leichtes Delikt bezeichnete. Sie setzte hypothetisch bei isolierter Betrachtung eine Strafe von vier Monaten Freiheitsstrafe fest (Urk. 407 S. 111 f. E. 2.7.3). Dies erscheint als angemessen.

E. 3.3.4

Die im Nachgang zu einem erneuten Streit mit seiner damaligen Freundin AW._____ am 3. Juni 2016 17.00 Uhr begangene Sachbeschädigung durch Einschlagen von zwei Fenstern an der Hauseingangstüre am Wohnort seiner damaligen Freundin (Dossier 5) steht im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der mehrfachen (teilweise versuchten) Entwendung des Fahr-

- 123 - zeugs von AW._____ zum Gebrauch, welche nur durch die Behändigung des im Zündschloss steckenden Schlüssels verhindert werden konnte; dies, nachdem der Beschuldigte 1 davor am selben Tag im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung mit eben dieser damaligen Freundin bereits einmal deren Fahrzeug behändigt hatte und damit davon gefahren war, obwohl er wusste, dass sie damit nicht einverstanden war, er in

fahrunfähigem Zustand und ohne Berechtigung fuhr (Dossier 4). Mit diesen vom Beschuldigten 1 anerkannten Delikten habe er eine für die Allgemeinheit teilweise erhebliche Gefahr geschaffen, obwohl auch sie fraglos vermeidbar gewesen wären. Mit Blick auf den hervorgerufenen Sachschaden von Fr. 5'080.– sei alles in allem das Verschulden noch als leicht einzustufen (Urk. 407 S. 112 f. E. 2.7.4). Dieser Einschätzung kann angesichts des Strafmans, der bis drei Jahre Freiheitsstrafe reicht, gefolgt werden, obwohl eine Tatmehrheit strafscharfend in Betracht fällt, die jedoch wegen des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs wieder relativiert wird. Dass auch für diese Delikte angesichts der Standhaftigkeit, mit welcher sich der Beschuldigte 1 durch Vorstrafen und erlittene Haft unbeeindruckt zeigt, eine (erneute) Ausfällung einer Geldstrafe als inadäquat, da wirkungslos, zu beurteilen ist, bleibt an dieser Stelle nochmals zu erwähnen. Die von der Vorinstanz – isoliert betrachtet – festgesetzte Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe für alle Delikte der Dossiers 4 und 5 erscheint dem Tatverschulden angemessen.

E. 3.4

Fazit Tatkomponenten Gesamtstrafe Da für den Mord – ohne Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots – nach Ansicht der hiesigen Kammer bereits die höchstmögliche Sanktion einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auszufallen wäre, würde eine weitere Erhöhung durch Asperation für die weiteren Delikte nicht mehr in Frage kommen und es hätte, gestützt auf die Tatkomponenten, bei der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bleiben.

E. 3.5

Täterkomponenten

E. 3.5.1

Persönliche Verhältnisse

- 124 - a) Da der Beschuldigte 1 auch im Zusammenhang mit der Befragung zu seiner Person grösstenteils von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, kann nur auf seine Aussagen anlässlich der ersten beiden Einvernahmen (Urk. 5/1; Urk. 5/2) bzw. auf die Angaben aus dem Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) vom 7. August 2002 (Urk. 61/7) und dem Gutachten von Dr. med. AU._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie sowie zertifizierter Forensischer Psychiater SGFP, Zürich, vom 5. Januar 2018 (Urk. 61/14) zurückgegriffen werden. b) Dem Gutachten der PUK über den Beschuldigten 1 lässt sich zu dessen persönlichen Verhältnissen entnehmen, dass dieser in Kapstadt, Südafrika geboren worden sei. Dieser könne sich an seinen leiblichen südafrikanischen Vater kaum erinnern. Seine Mutter habe nie mit diesem zusammengelebt und kaum über ihn gesprochen. Aus einer späteren Beziehung würden noch zwei oder drei Halbgeschwister stammen, welche er aber nicht kenne. Seine Mutter sei streng und leistungsorientiert, aber auch warmherzig, engagiert und sehr verletzlich gewesen. Sie sei ein fürsorglicher Mensch und wolle nur das Beste für ihn. Er sei in einem grossen Familienhaus mit zahlreichen Cousins, Tanten und dem Onkel aufgewachsen. Im Herbst 1990 sei er im Alter von 7 Jahren in die Schweiz gekommen. Der Tod seiner Grossmutter 1995 habe bei ihm eine Krise ausgelöst, da sie für ihn die wichtigste Bezugsperson im Kindesalter gewesen sei. Von seinem Stiefvater sei er gelegentlich geschlagen worden, und sie hätten zu Beginn einen regelrechten Krieg gegeneinander geführt. Später sei ihre Beziehung aber besser geworden. 1999 hätten sich seine Mutter und

der Stiefvater getrennt. In der Schweiz sei er mit seinem 1983 geborenen Adoptivbruder aufgewachsen, welcher ursprünglich aus Sri Lanka stamme und mit welchem er ein richtig gutes Verhältnis gehabt habe. Im Gegensatz zu ihm sei sein Adoptivbruder immer ein Musterkind gewesen. Er sei in einer schlechten Gegend aufgewachsen und mit viel Drogen konfrontiert gewesen. Als einziger Schwarzer sei er in der Primarklasse ausgegrenzt worden. In der vierten Primarklasse hätten dann seine schulischen Schwierigkeiten begonnen. Die fünfte Klasse habe er repetiert, und vor Beendigung der sechsten Klasse sei er wegen Schulproblemen auf "Kurve" gegangen, habe seine Aufgaben nicht erledigt und Probleme mit seinem Adoptivvater ge-

- 125 - habt. Der anschliessende Aufenthalt in einem christlichen Internat habe dann sein Leben zerstört. Er habe damals zu rauchen begonnen, auch Cannabis. Es habe ein Gruppendruck geherrscht, und er sei zu Ladendiebstählen verführt worden. Später sei er dann von der Schule verwiesen worden, da er eine Betreuerin massiv beschimpft und auch bedroht sowie Sachbeschädigungen begangen habe und positiv auf Cannabis getestet worden sei. Sein Adoptivvater habe ihn dann vor die Tür gestellt und zu seiner Mutter geschickt. Auch seine Mutter habe ihn aber der Wohnung verwiesen und ihn verprügelt, als sie erfahren habe, dass er von der Schule geflogen sei. Seine Mutter und sein Adoptivvater hätten sich während seiner Internatszeit getrennt. Während sein Adoptivvater sich nicht mehr um ihn gekümmert habe, sei seine Mutter kooperativ gewesen. Schliesslich sei es zu einer Abmachung mit dem Jugendsekretariat gekommen, welches ihn aufgefordert habe, sich selbständig eine Schule zu suchen. Er habe dann später zwar im ... [Schule] die letzten sechs Monate der Realschule beendet, nach dem Abschluss im Juli 2000 habe er aber keine Lehrstelle gefunden. Im August 2000 habe er dann ein Praktikum bei BA._____ begonnen, wobei irgendwann seine Kündigung veranlasst worden sei, da er am Morgen manchmal unpünktlich gewesen sei und am Arbeitsplatz ein unangemessenes Verhalten gezeigt habe. Anschliessend habe er sich erneut mit seiner Mutter überworfen und es sei ein Hin und Her gefolgt. Mit seiner ersten Partnerin habe er 2002 ein Kind bekommen (Urk. 61/7 S. 3 ff.). c) Dr. med. AU._____ hält in seinem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 5. Januar 2018 fest, dass die Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten 1 in Kindheit und Jugend durch mehrere Stressoren belastet gewesen sei. Die Umstände in Südafrika seien wohl auch belastend gewesen, die Gegend sozial ungünstig und die damalige Apartheid habe die Einbettung des dunkelhäutigen Beschuldigten 1 erschwert. In der Schweiz habe dieser schnell Deutsch gelernt, doch die vorgängigen Stressoren aus Broken-home-Situation, ungünstiger sozialer Einbindung, Rolle als Adoptivkind mit entsprechender Identitätsproblematik, Immigration und abweisende Haltung gegenüber dem Adoptivvater hätten letztlich bereits in der Grundschule zu Verhaltensauffälligkeiten geführt (Urk. 61/14 S. 47). Weiter hält der Gutachter fest, der Beschuldigte 1 stelle sein Fehlverhalten nachträglich als unabsichtliche Handlung dar und suche nach Erklärungsvarianten, die

- 126 - sein defizitäres Betragen in ein günstigeres bzw. clevereres Licht rücken. 2009 sei der Beschuldigte 1 ein weiteres Mal Vater geworden, wobei er mit der Mutter der Tochter auch verheiratet gewesen sei. Zwischenzeitlich seien zwei Massnahmenversuche erfolgt, da er als Drogen- und Geldkurier fungiert habe. Beide Massnahmen seien gescheitert. Der Drogenkonsum habe den Beschuldigten 1 fortwährend begleitet. Sein Kontakt zu seiner Mutter gestalte sich sporadisch, wobei er zur weiteren Familie keinen Kontakt pflege. Der Beschuldigte 1 habe selber ausgeführt, er wohne überall und nirgendwo, sei arbeitslos, habe

sich von seiner Freundin getrennt und während eines Aufenthalts in der PUK die Beschuldigte 2 kennengelernt. Der Beschuldigte 1 habe neben Kokainkonsum auch Alkoholkonsum in Gesellschaft angegeben. Eine Suchtproblematik sei lediglich 2006 im Rahmen der Rückfälligkeit deklariert worden, als er Interesse an einer ambulanten Massnahme bekundet habe, falls das Strafmass zu hoch ausfalle. Gemäss Aktenlage liege beim Beschuldigten 1 ein chronifizierter Konsum von Alkohol, Cannabis und Kokain vor (Urk. 61/14 S. 48 f.). d) In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 407 S. 115) ist die schwierige Kindheit und Jugend des Beschuldigten 1 leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.5.2

Vorstrafen Der Beschuldigte 1 weist zwei, teilweise einschlägige, Vorstrafen auf (Urk. 508). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 22. Januar 2013 wurde er wegen Diebstahls, mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– und Fr. 300.– Busse verurteilt, wobei er sich während 25 Tagen in Untersuchungshaft befand. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 31. März 2014 wurde er zudem wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch sowie Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Die Vorstrafen des Beschuldigten 1 sowie der Umstand, dass er während laufender Strafuntersuchung erneut straffällig geworden ist, wirken sich deutlich strafferhöhend aus.

- 127 -

E. 3.5.3

Nachtatverhalten a) Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken sich strafmindernd aus. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. b) Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen). c) Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann

eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/

- 128 - KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019 [kurz: BSK StGB], N 169 ff. zu Art. 47 StGB). d) Der Beschuldigte 1 ist nicht geständig, was grundsätzlich neutral zu bewerten ist. Was aber – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 407 S. 115 f.) – deutlich strafehöhend zu berücksichtigen ist, ist sein Nachtatverhalten. So fehlt es ihm nicht nur an jeglicher Reue bzw. Einsicht in das Unrecht seiner Tat, sondern durch sein Verhalten brachte er seine beispiellos egoistische und gefühlskalte Haltung anschaulich zum Ausdruck, indem er gleichentags namhafte Geldbeträge vom Konto der wenige Stunden vorher getöteten †G._____ an verschiedenen Bankomaten solange tätigte, bis diese nichts mehr hergaben, um das Geld wenige Stunden später zum Feiern in einem Nachtclub auszugeben.

E. 3.6

Zwischen-Fazit Strafzumessung Nachdem im Rahmen der Würdigung der Täterkomponenten die strafehöhenden Aspekte deutlich überwiegen, bleibt es bei der aufgrund der Tatkomponenten resultierenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

E. 3.7

Verletzung des Beschleunigungsgebots Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (Urk. 407 S. 117 ff.), ist die lange Verfahrensdauer leicht strafreduzierend zu würdigen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um eine äusserst umfangreiche Untersuchung mit vielen Zeugeneinvernahmen handelte. Zudem stellen die Taten, welche den vier Beschuldigten vorgeworfen wurden, teilweise sehr gravierende Taten dar. Der Beschuldigte 3, welcher als mögliche Begleitperson des Beschuldigten 1 in der Tatnacht in den Fokus der Ermittlungen geriet, konnte wegen Auslandabwesenheit erst ca. 1½ Jahre nach Eröffnung der Strafuntersuchung, bzw. nachdem die Beschuldigten 1 und 2 in Haft versetzt worden waren, verhaftet und befragt werden. Dies erklärt teilweise die lange Verfahrensdauer, dennoch wurde das Verfahren während der Untersuchung nicht immer zu jeder Zeit gleich beförderlich geführt. Die Vorinstanz hat diesem Umstand mit einer Strafminderung von 6 Monaten angemessen Rechnung getragen. Dass es vom Eingang des Verfahrens bei der Rechtsmittelinstanz

- 129 - vom 14. April 2021 bis zur mündlichen Berufungsverhandlung 14 Monate dauerte, ist einerseits den umfangreichen Beweisanträgen des Beschuldigten 1 hinsichtlich der Auswertung der beiden Mobiltelefone iPhone 6s und Microsoft Lumia 550 geschuldet, die gutgeheissen wurden und was zu einer technisch aufwendigen Ergänzung der Beweismittel geführt hat (siehe E. I.1.4). Sodann wurden jedoch nach Abschluss der Fristen für eine Anschlussberufung den Parteivertretern im Oktober 2021 parallel zur Ergänzung der Beweise Termine für die Berufungsverhandlung im Mai, Juni und Juli 2022 vorgeschlagen, worauf im Einverständnis mit den Parteivertretern für die Termine ab dem 21. Juni 2022 vorgeladen wurde (Urk. 464). Im Hinblick auf den grossen Aktenumfang (insbesondere besonders zahlreiche Einvernahmen; Gutachten und deren mündliche Ergänzungen), in den sich die Gerichtsbesetzung neben anderen laufenden Berufungsverfahren einarbeiten musste, die Komplexität des Falles aufgrund der Beweislage (Indizienprozess) und den zahlreichen prozessualen Fragestellungen ist für das Rechtsmittelverfahren – entgegen der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten 1 (Urk. 526 S. 123) – keine Verletzung des Beschleunigungsgebots ersichtlich, so dass sich

eine weitere Strafreduktion nicht aufdrängt.

E. 3.8

Fazit Strafzumessung Selbst unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips käme die hiesige Kammer auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion für die vom Beschuldigten 1 begangenen Delikte, jedenfalls aber auf eine deutlich höhere Strafe als die Vorinstanz. Aufgrund des Verschlechterungsverbot hat es jedoch für sämtliche Delikte bei der von der Vorinstanz ausgefallenen Gesamtfreiheitsstrafe von 19 Jahren zu bleiben. Einer Anrechnung der bislang erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 2'102 Tagen steht nichts entgegen (Urk. 57/4; Art. 51 StGB). 4. Massnahme

E. 4

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022 E. 1.2.3; 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in: BGE 147 IV 176; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in: BGE 147 IV 176; je mit Hinweisen).

E. 4.1

4.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_20/2016 vom 20. Dezember 2016 E. 2.5.1). Die ungerechtfertigte Untersuchungshaft stellt im Falle der Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO das zinsauslösende schädigende Ereignis im Sinne der dargelegten Rechtsprechung dar. Sofern – wie vorliegend – eine für jeden Hafttag gleichbleibende Genugtuungssumme zugesprochen wurde, kann der Zins ab einem mittleren Verfalltag zugesprochen werden (vgl. BGE 131 III 12 E. 9.5; Urteil BGer 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017).

- 136 - 3. Subsumtion

E. 4.2

Die Vorinstanz stützt sich für ihren Entscheid auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. AU._____ (Urk. 407 S. 121 ff.). Dass dieses Gutachten zu keinen Zweifeln Anlass gibt, wurde bereits einlässlich dargelegt (siehe Erw. V.A.3 und V.B.2.2.b) und braucht daher nicht erneut erörtert zu werden. Die Vorinstanz kommt mit überzeugender Begründung und gestützt auf die Ausführungen des Gutachters zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine ambulante Massnahme zur Behandlung psychischer Störungen beim Beschuldigten 1 erfüllt sind und ihm trotz der Bedenken bezüglich der Bereitschaft

des Beschuldigten 1, sich auf diese Massnahme einzulassen, diese Möglichkeit einzuräumen ist, sich im Rahmen der vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme erfolgreich behandeln zu lassen (Urk. 407 S. 124). Sie stützt sich dabei namentlich auf die gutachterliche Einschätzung, wonach beim Beschuldigten 1 eine deutlich bis hohe Rückfallgefahr für generelle Gewalthandlungen und ausgeprägte psychopathische Merkmale abgebildet seien (Urk. 61/14 S. 45). Auch Dissozialität sei beim Beschuldigten 1 ausgeprägt. Dieser zeige eine mangelnde Empathie, defizitäre Sozialkompetenz, eine anhaltende Tendenz gegen Regeln und Normen zu verstossen und impulsive Verhaltensweisen. Nennenswerte Reue, Gewissensbisse, Schuldgefühle oder aus Fehlverhalten entstehende konstruktive Impulse, an sich selbst kritisch zu arbeiten, fehlten. Beim Beschuldigten 1 sei vom Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägten psychopathischen Merkmalen sowie einem schädlichen Gebrauch von Alkohol, Cannabis und Kokain auszugehen (Urk. 61/14 S. 51 f.). Generell sei eine dissoziale Persönlichkeitsstörung deutlicher Ausprägung, zudem mit deutlichen psychopathischen Merkmalen therapeutisch schwer beeinflussbar. Aufgrund der Aktenlage und der aktuellen Haltung des Beschuldigten 1 sei weiterhin von einer ungünstigen bis unzureichenden Beeinflussbarkeit auszugehen. Generell sei eine Massnahme nach Art. 63 StGB am ehesten indiziert, doch sei die Erfolgsaussicht aufgrund der bisherigen Motivationslage und Veränderungsbereitschaft mehr als getrübt. Hin-

- 131 - gegen dränge sich ein stationärer Ansatz derzeit nicht auf (Urk. 61/14 S. 55 f.). Der Gutachter ergänzte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dass er grosse Bedenken bezüglich der praktischen Durchführbarkeit einer Massnahme habe (Prot. I S. 200 f.), es aber bei einem Schuldspruch nicht auszuschliessen sei, dass sich der Beschuldigte 1 auf eine Massnahme einlassen und sich behandlungsbereit zeigen würde (Prot. I S. 202 ff.). Die Vorinstanz argumentiert unter Einbezug der deutlichen bis hohen Rückfallgefahr beim Beschuldigten 1, dass eine Verbesserung seiner Legalprognose einzig dann realistisch erscheine, wenn sich der Beschuldigte 1 auf die angeordnete Massnahme ernsthaft und dauerhaft einlässt, weshalb sie abschliessend eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme (Behandlung psychischer Störungen) im Sinne von Art. 63 StGB für den Beschuldigten 1 anordnet (Urk. 407 S. 124 und S. 146). Diesen Darlegungen ist nichts hinzuzufügen und die vorgenannte Massnahme ist auch zweitinstanzlich anzuordnen. C. Sanktion Beschuldigte 2, B. _____ Angesichts des erfolgten Freispruchs (vorstehend, E. III.B.4. und E. IV.2.5. ff.) entfällt auch die Möglichkeit des von der Staatsanwaltschaft beantragten Widerrufs der mit Strafbefehl vom 8. August 2016 der Staatsanwaltschaft See/Oberland bedingt ausgefallten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 130.- (vgl. Urk. 528 S. 2). D. Sanktion Beschuldigter 3, C. _____ 1. Der Beschuldigte 3 ist für die von keiner Seite angefochtene Verurteilung wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB im Zusammenhang mit seiner Verhaftung (Dossier 7) zu bestrafen. 2. Die Staatsanwaltschaft beantragt, der Beschuldigte 3 sei für dieses Delikt mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 20.- zu bestrafen (Urk. 528 S. 2), wohingegen sich die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3 zu diesem Straf-

- 132 - mass anlässlich der Berufungsverhandlung nicht äusserte (Urk. 530; Prot. II S. 90 f.). 3. Die Vorinstanz bestrafte ihn unter Berücksichtigung des Strafrahmens, der bis zu 30 Tagessätzen Geldstrafe reicht, mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen. Die Begründung der Vorinstanz ist durchweg zu teilen, so dass vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 407 S. 125). Kurz zusammengefasst richtete

sich die Handlung des Beschuldigten 3 nicht (primär) gegen die handelnden Beamten, sondern gegen die Amtshandlung der Kontrolle als solche, bei welcher er aufgrund seiner Renitenz zu Boden geführt werden musste. Allerdings leistete er auch danach noch hartnäckig Widerstand. Es ist ihm jedoch zugute zu halten, dass er keine erhebliche Gewalt an den Tag legte. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigte 3 ist mit der Vorinstanz als gerade noch leicht zu qualifizieren. Auch wenn die Verteidigung geltend macht, der Beschuldigte 3 sei bei der Tat stark alkoholisiert gewesen und habe unüberlegt gehandelt, wusste der Beschuldigte 3 dennoch, was er tat und handelte damit direkt vorsätzlich. Eine Strafminderung kommt daher nicht zum Tragen. Gleiches gilt es in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse anzumerken, die im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt wurden (Urk. 407 S. 126). Aus ihnen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände und das Geständnis vermag bei der Strafzumessung ebenfalls keine Minderung zu bewirken, waren doch die Umstände von Beginn weg eindeutig und die Beweisla-ge erdrückend. 4. Die Strafe ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände mit der Vorinstanz auf 10 Tagessätze Geldstrafe festzulegen. Die Bestimmung des Tagessatzes, aber auch der Entscheid über den Vollzug der Strafe, erübrigen sich, da der Beschuldigte 3 diese Strafe bereits durch die Untersuchungshaft erstanden hat.

- 133 - VI. Genugtuung 1. Anträge der Parteien

E. 4.3

Sachverhaltserstellung Anstiftung zum Mord

E. 4.3.1

Die Beschuldigte 2 sagte im Verlaufe des Verfahrens zu diversen Themen wiederholt gegensätzlich oder widersprüchlich aus, worauf die Staatsanwaltschaft zu Recht hinwies (Urk. S. 21 ff.). a) Es fällt auf, dass die Beschuldigte 2 gleich zu Beginn in der ersten Befragung schildert, die Mutter habe ja "schwer Krebs" gehabt, sei "voller Metastasen", sie sei sofort zu ihr. Sie und ihre Tochter seien nach zwei Tagen sogar aus den

- 87 - Ferien sofort zurückgeflogen, um bei ihr zu sein (Urk. 4/1 S. 2 F/A 9, 13). Sie ergänzte gar, sie sei in den letzten paar Wochen mehrheitlich bei der Mutter gewesen, sie habe sich nicht vorstellen können, wie es nun weitergehe, bzw. sie habe sich nicht getraut, die Mutter alleine zu lassen (Urk. 4/1 S. 2 F/A 9, 11). Im Zusammenhang mit der Frage, wie ihr Verhältnis zur Mutter gewesen sei und wann sie sie zum letzten Mal gesehen habe, antwortete die Beschuldigte 2, dass nächste Woche jemand gekommen wäre, um die Praxisübergabe zu organisieren; die Mutter habe sicherstellen wollen, dass sie dort hätte weiterarbeiten können (Urk. 4/1 S. 2 F/A 9). Diese Aussagen müssen aufgrund des gesamten Beweisergebnisses als wahrheitswidrig und falsch beurteilt werden. Entgegen den Tatsachen schildert sie den Gesundheitszustand der Mutter so dramatisch, dass dieser einen sofortigen Abbruch der Ferien und eine Betreuung durch sie bei der Mutter zuhause und die Aufgabe der Praxis der Mutter nötig gemacht hätte. Tatsächlich erhielt †G.____ ca. Mitte Juli die Diagnose, dass sie an Brustkrebs erkrankt war, worauf sie am 20. Juli 2016 operiert wurde. Es trifft jedoch nicht zu, dass die drei Hauptbetroffenen – †G.____, die Beschuldigte 2 und deren Bruder – mit einem baldigen Ableben gerechnet hätten, da ihr die Ärzte nach weiteren Resultaten der Onkologie bei der Behandlung mit gewissen Medikamenten noch fünf bis zehn Jahre gegeben hätten (Urk. 9/1 S. 3 und Beilage Einvernahmeprotokoll vom 21. September 2016, S. 2, 5 F/A 13 und 18; 9/3 S. 13 [K.____]; 9/7 S. 4 [AM.____]). Das mag vielleicht noch im Juli 2016 der Fall gewesen

sein, jedoch gab †G._____ selber im SMS vom 10. August 2016 an die in ihrer Praxis arbeitende AN._____ kund, dass sie leider auch Knochenmetastasen habe und Spritzen bekomme, sich aber gut fühle und wieder arbeiten werde, wobei sie vielleicht ein wenig weniger Patienten einschreiben würden. Sie könne "noch gut Jahre leben", sie nehme es, wie es komme (Urk. 9/25 Beilage S. 5). Sie wollte mithin nach den Sommerferien, also ab Montag, 22. August 2016, wieder in der Praxis anfangen zu arbeiten, wie sich aus übereinstimmenden Zeugenaussagen ergibt (Urk. 9/1 S. 3 Beilage Einvernahmeprotokoll vom 21. September 2016, S. 2, 5 F/A 54 [K._____]; Urk. 9/9 S. 6 [AM._____]; Urk. 9/24 S. 3 f. F/A 6 [AN._____]) und schliesslich auch von der Beschuldigten 2 selbst bestätigt wird (Urk. 4/16 S. 13). Ausserdem erfolgte der Ferienabbruch der Beschuldigten 2 keineswegs wegen

- 88 - der kranken Mutter, sondern weil der Beschuldigten 2 das Ritalin ausgegangen war und sie sich deshalb in einem ausserordentlich schlechten Zustand befand, weshalb die Partnerin ihres Bruders, AM._____, ihr (und der Tochter) notfallmässig ein Rückflugticket von Olbia nach Hause organisieren musste (Urk. 9/7 S. 3; 9/9 S. 10 f. [AM._____]; 9/3 S. 14), was ebenfalls K._____ bezeugte (Urk. 9/1 S. 3 Beilage Einvernahmeprotokoll vom 21. September 2016, S. 2, 5 F/A 78 [K._____]). Die Zeugin AM._____ schildert dies in der ersten Befragung so, dass †G._____ am 6. August 2016 bei ihr zuhause angerufen habe und ganz aufgelöst gewesen sei. Sie habe gesagt, sie müsse einen Flug für B._____ buchen von Olbia nach Hause, so schnell es gehen würde. Darauf habe sie bei Swiss die Flüge herausgesucht und B._____ einen Printscreen gesandt von den Flügen. Sie habe bei B._____ nachgefragt, welchen sie möchte. Sie habe aber keine Antwort erhalten. B._____ habe anscheinend wieder ihre Mutter angerufen abends spät. Jedenfalls habe G._____ sie wieder angerufen und sei noch mehr aufgelöst gewesen als vorher. Sie habe ihr gesagt, welchen Flug sie buchen müsse und sie habe das gebucht. Am Morgen um 01.00 Uhr habe sie (B._____) ihr dann ein komisches SMS geschickt, woraus für sie klar geworden sei, dass es da wieder um Medikamente oder Drogen gehen müsse, welche sie halt nicht habe (Urk. 9/7 S. 3 f. F/A 17). Dieses SMS lautet: "Luebe AM._____ Tausend dank für die ultimativ schnelle Hilfe du entschulde den Stress.... Du hast einrn grossen Stein bei mir im Brett uns ich d dir zu rüczaltörn und" (Urk. 9/7 Beilage Seite 2). Angesichts der Tageszeit, zu welcher der Flug gebucht und die Zeugin AM._____ dies der Beschuldigten 2 mittels SMS mitteilte (6. August 2016 20:47 Uhr), der Antwort vom 7. August 2016 01.19 Uhr und dem erneuten SMS der Beschuldigten 2 an die Zeugin, sie möge das Email an die Adresse "B._____yyyy@outlook.com" schicken mit der Bemerkung "Sind jetzt am flughafen ohne schlaf..." (Urk. 9/7 Beilage S. 1-2), ist nicht glaubhaft, dass die Beschuldigte 2 nur "aus Sorge" um ihre Mutter zurückgekehrt ist. Einerseits hatte sie bereits bei ihrer Abreise am 4. August 2016 nach Sardinien Kenntnis über die Krebserkrankung. Ihr Ex-Mann sagte entsprechend aus, er habe davon von der Beschuldigten 2 "vor den Sommerferien" erfahren (Urk. 9/26 S. 3), was gerichtsnotorisch auf Mitte Juli fällt. Andererseits hätte sie mit Rücksicht auf das Wohl der sie begleitenden Tochter eine allfällige Rückreise zu üblichen Bürozeiten tätigen

- 89 - können, ohne der Tochter die Fahrt zum Flughafen zu nachtschlafender Zeit zuzumuten zu müssen. Dass D._____ zusammen mit der Beschuldigten 2 in Sardinien war, blieb unbestritten und wird vom Ex-Mann der Beschuldigten 2 bestätigt (Urk. 9/27 S. 12). Mithin deutet alles darauf hin, dass der Ferienabbruch wegen des Ritalinbedarfs und der schlechten Verfassung der Beschuldigten 2 auf diese notfallmässige Art und Weise erfolgte und nicht

aus Sorge um †G. _____. Diesbezüglich musste ja dann auch die Beschuldigte 2 ihre anfängliche Behauptung, sie habe die Mutter gepflegt, zurücknehmen (Urk. 4/16 S. 8). Es kann ihr aber nicht widerlegt werden, dass sie sich auch um ihre Mutter sorgte, immerhin ist sie dann bei dieser eingezogen, um sie zu unterstützen und ihr beizustehen. b) Die Beschuldigte 2 sagte in der ersten Einvernahme weiter aus, sie habe ihre Mutter am Freitagabend zum letzten Mal gesehen und sie seien sich einig gewesen, dass sie (die Beschuldigte 2) "wieder mal nach AH. ____ gehe, um die Wohnung in Ordnung zu bringen; Post zu holen, ob die Tiere noch leben und so weiter" (Urk. 4/1 F/A 11). Sie habe ihre Sachen gepackt, damit sie "wieder mal waschen" könne, weil ein Durcheinander geherrscht habe. Sie habe versucht, ihre und die Kleider ihrer Tochter einzupacken und dann zuhause zu waschen; damit die Tochter zum Schulanfang wieder alles habe (Urk 4/1 S. 3 F/A 17). Im Gegensatz dazu ergibt sich aufgrund des gesamten Beweisergebnisses zweifellos, dass †G. _____ die Beschuldigte 2 am 19. August 2016 regelrecht mit Sack und Pack aus dem Haus geworfen hatte und sie – damit sie ihre ganzen Sachen überhaupt zu sich mit nach Hause nehmen konnte – für den Transport aller Sachen ein Taxi rufen musste, welches sie nach Hause fuhr. Auch †G. _____ teilte dies mit, und zwar an Dr. AO. _____ mit den Worten: "Mein Haus ist wiederum nur mein Haus. Habe B. _____ mit Sack und Pack per Taxi nach AH. _____ fahren lassen" (Urk. 9/49 S. 10). Gemäss der Zeugenaussage von Dr. AO. _____ meinte †G. _____ mit "es" ihre eigene innere Gefühlswelt (Urk. 9/49 S. 10). Selbst die Beschuldigte 2 bezeichnete diese Situation als "Rausschmiss", sowohl gegenüber dem Beschuldigten 1 (siehe Erw. III.B.3.1.4.b.aa) als auch gegenüber ihrem Ex-Mann AP. _____ (Urk. 9/26 S. 11 und dortige Beilage act.1/4). Auffällig ist dabei, dass die Beschuldigte 2 das Whatsapp, wonach die Grossmutter sie rausgeschmissen habe, an den Beschuldigten 1 bereits am 10. August 2016 geschrieben hatte

- 90 - (Urk. 38/5 S.19 Chat Nr. 656-657) und auch an ihren Ex-Mann bereits am Donnerstag, 18. August 2016 per SMS schrieb, dass sie von der Mutter rausgeschmissen wird. So schrieb sie ihm abends um 20.31 Uhr "(...)Ich weiss wirklich nicht was ich tun soll. Oma schmeisst mich raus und es ist wirklich nicht zum aushalten hier auch für D. _____ aber meine wohnung ist inzwischen auch in einem unzumutbaren zustand für sie. Sorry dass ich dich mit meinen problemen belästige aber ich weiss wirklich nicht weiter. Gruss B. _____" (Urk. 9/26 Beilage act. 1/4). Die Beschuldigte 2 schreibt am 19. August 2016, 10.40 Uhr, "Ich wäre froh wenn sie bei dir schlafen könnte und ich hole sie um acht uhr morgen. LG B. _____", worauf ihr Ex-Mann zurückfragt: "Was ist eigentlich das Problem? Wieso schmeisst Oma Dich raus und wieso kann D. _____ nicht in AH. _____ sein?", worauf die Beschuldigte 2 antwortet: "Ich glaube nicht dass ich die wohnung so schnell in einen zumutbaren zustand bringen kann. Was oma betrifft frag sie selber mit mir redet sie nicht mehr. LG" (Urk. 9/26 Beilage act. 1/5-1/6). Offensichtlich hatte der Bruch mit der Mutter eine ganz neue und definitivere Qualität als die bisherigen Konflikte. Auch erfolgte der Rauswurf auch nicht quasi spontan am 19. August 2016, ansonsten die Beschuldigte 2 darüber nicht schon früher hätte Kenntnis haben können. Ausserdem schrieb die Mutter (auch) dazu von Hand auf A5-Zettel wohl im Sinne eines Tagebuches ihre Gedanken auf. Diese Zettel konnten im Abfallsack und im Gartenhaus gefunden und danach ausgewertet werden (Urk. 41/6 S. 1). Gemäss Zusammenfassung der einzelnen Zettel für die Daten vom 15. bis 18. August 2016 schrieb †G. _____ unter anderem: "B. _____. ein Kind das immer tiefer in den Sumpf fällt, keine positiven Momente.../ Was passiert mit ihr D. _____ wenn ich nicht mehr bin?" und in der Zeit vom 18. bis " " 22. August 2016, mithin in den letzten Tagen vor ihrem Tod, enthalten die Zettel folgende Notizen: "Aber am ...muss sie

ausziehen / es musste Dich anrufen, es spürte so kann es nicht weitergehen. / Sonst ist mein tödliches Krebsgeschwür B._____ und nicht mein Mamma- B._____.; Ich muss einen radikalen Schlussstrich machen, es braucht Kraft und macht extrem mü- de. ein sinnloser 30j. Kampf um B._____. geht zu Ende. / Warum hat es nicht viel früher aufgege- ben(...). / Ihr früher Tod hätte mir Leben geschenkt. / jetzt sterbe ich bald und sie wird mir folgen mit Lungenkrebs + Drogen"(Urk. 41/6 S. 2). "Ich muss die Türe zu ihrem Raum zuschlagen um nicht in ihrem Raum gefangen zu bleiben. / Es ist nicht so einfach loszulassen / es ist ein fallenlassen für das es 30J. gekämpft hat. / Es muss auch D._____. loslassen es hat keine Kraft mehr für die prä- pubertären Allüren" (Urk. 41/6 S. 3). "es ...aber mit B._____. gab es nur Rückschritte + Blocka-

- 91 - den. / Es will versuchen nur noch an sich selber zu denken sich Wünsche zu erfüllen endlich sein Le- ben zu leben" (Urk. 41/6 S. 3). Diese Notizen deuten darauf hin, dass †G._____ die Unterstützung der Beschuldigten 2 definitiv aufgeben wollte, ihr dies auch sagte und sich selbst dadurch befreit fühlte. c) Im Zusammenhang mit dem Zusammenpacken ihrer Kleider und der Taxi- fahrt zu ihr nach Hause sagte die Beschuldigte 2 in der ersten Einvernahme aus, das sei so um 17.00/18.00 Uhr herum gewesen. Ihre Tochter sei zu den anderen Grosseltern gegangen, weil der Grossvater Geburtstag gehabt habe und alle Cousins und Cousinen dort gewesen seien. Die hätten immer ein "Chäferfäst" miteinander und sie habe ihr ermöglichen wollen, dass sie mal wieder Kinder se- he und mit Kindern spielen könne und weil es so spät geworden sei, habe ihre Tochter beim Vater übernachtet (Urk. 4/1 S. 3 F/A 17 und 18). Auch dies ent- sprach nicht ganz der Wahrheit. Es suggeriert entgegen den Fakten, dass es ge- plant gewesen sei, dass die Tochter in der Nacht vom 19. August auf den 20. Au- gust 2016 nicht zu Hause war. Tatsächlich war aufgrund der Whatsapp-Nachricht an den Beschuldigten 1 vom 17. August 2016 mit dem Inhalt "D._____ bleibt bei ih- ren grosseltern von heute abend bis Freitag. Wäre froh wenn wir uns mal in ruhe unterhalten könn- ten"(Urk. 38/5 S. 23 Chat Nr. 823), lediglich abgemacht, dass die Tochter bis Frei- tagabend ausser Haus sein würde, nicht jedoch vom Freitag auf den Samstag (19. auf den 20. August 2016). Auch aufgrund der SMS-Nachrichten mit ihrem Ex- Mann ergibt sich statt dessen, dass sie ihn erst am 19. August 2016 (und ohne jede Erwähnung eines Geburtstagsfests) darum bittet, dass D._____ bei ihm schlafen dürfe und sie sie erst am 20. August 2016 morgens um 8.00 Uhr bei ihm abholen würde, worauf er antwortet, halb neun reiche auch. Am 20. August 2016 morgens um 6.47 Uhr bietet ihr AP._____ an, die Tochter selbst zu ihr nach AH._____ zu fahren, da sie noch einen Koffer habe (Urk. 9/26 Beilage act. 1/6). Gemäss Angabe von AP._____ fand die Geburtstagsfeier bereits am Mittwoch, 17. August 2016 statt (Urk. 9/10 S. 5) und hatte mit der Übernachtung vom Frei- tag auf den Samstag nichts zu tun. Entsprechend war die Teilnahme von D._____ an einer Geburtstagsfeier kein Thema in den SMS der Beschuldigten 2 und er- folgte jedenfalls die Unterbringung von D._____ bei ihrem Vater in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 keineswegs geplant, sondern völlig spontan und auf

- 92 - die Initiative der Beschuldigten 2 hin. Das bestätigte sie denn auch selber, jedoch erst auf Vorhalt eines entsprechenden Eintrags "D._____ zurück" aus ihrem No- tizbuch (Urk. 4/14 S. 20 und 12). Ob die Wohnung tatsächlich in einem solch "un- zumutbaren" Zustand war, wie von der Beschuldigten 2 dargestellt, erscheint frag- lich, zumal die Tochter ja dann nur gerade einen Tag später dennoch wieder in die Wohnung der Beschuldigten 2 zurückkehrte und dort auch die Nacht vom 20. auf den tt.mm 2016 verbrachte. Die

Umstände dieser "Ausquartierung" der Tochter für die Tatnacht wird im Rahmen der Gesamtschau aller Indizien zu würdigen sein, bestätigt aber erneut, dass die Beschuldigte 2 von Anfang an zu zentralen Fragen nicht wahrheitsgemäss aussagte und auf ihre Aussagen nicht ohne weiteres abgestellt werden kann. d) Ebenfalls bereits in der ersten Befragung sagte die Beschuldigte 2 zum Freitagabend, 19. August 2016, noch aus, sie hätte von zwei "Bekanntem" Besuch bekommen. Sie hätten erst nur ein Glas Wein trinken wollen, aber einer sei müde gewesen; sie hätten auch etwas viel Wein getrunken. Da sei einer, den sie anschliessend als A._____ bezeichnete, in ihrer Wohnung eingeschlafen und mit dem anderen, den sie nachher als F._____ benannte, sei sie mit dem Zug nach Zürich gefahren. F._____ und sie seien ins "W._____" tanzen gegangen oder so, einfach wo es noch offen gewesen sei. Sie seien am Morgen um 6.00 Uhr nach Hause gekommen und der Vater von D._____ habe diese um 8.00 Uhr zu ihr gebracht (Urk. 4/1 S. 3 F/A 18 und 19). Im Widerspruch zu dieser Aussage gab die Beschuldigte 2 später in der Untersuchung am 5. Oktober 2016 an, sie hätten in der Wohnung in AH._____ Wein und Kokain konsumiert. Sie schätze, dass um ca. 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr jemand den Vorschlag gemacht habe, nach Zürich zu gehen. Herr F._____ und sie hätten Lust gehabt, tanzen zu gehen. A._____ tanze nie. Er habe gesagt, er habe noch geschäftliche Angelegenheiten in Zürich zu erledigen. Sie seien dann um ca. Mitternacht mit dem Taxi nach Zürich (Urk. 4/8 S. 8). Die Beschuldigte 2 vollzog in ihrer Aussage sowohl bezüglich des Transportmittels, als auch bezüglich der Frage, welche Personen nach Zürich gegangen sind, eine Kehrtwende und belies – ausser der Begleitung durch F._____ – nichts mehr gleich wie bei der ersten Aussage. Das fällt daher bedeutend ins Gewicht, weil erfahrungsgemäss die tatnächsten Angaben am authentischsten sind

- 93 - und am nächsten beim wirklichen Geschehen liegen, da sie noch am wenigsten durch Erinnerungsverfälschungen und Erinnerungslücken verändert sind. Die Änderung im Aussageverhalten deutet jedenfalls in dieser Konstellation darauf hin, dass die Beschuldigte 2 bereits zu Beginn der Strafuntersuchung nicht die Wahrheit gesagt hatte. e) Dies wird dadurch verstärkt, dass auffälligerweise der Beschuldigte 1 in seiner ersten polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson, als er mithin noch nicht unter Tatverdacht stand, ebenfalls aussagte, sie seien am Freitagabend bei der Beschuldigten 2 zuhause gewesen, hätten dann etwas getrunken und noch etwas zusammen gegessen – er habe gekocht. Er sei irgendwie "stockbesoffen" gewesen und dann schlafen gegangen. Er glaube, F._____ und B._____ seien danach noch raus, d.h. in den Ausgang; das hätten sie ihm nachher so erzählt (Urk. 5/1 S. 4 F/A 32). Das spricht dafür, dass die Beschuldigten 1 und 2 ihre diesbezügliche Aussage dahingehend abgesprochen hatten, dass der Beschuldigte 1 zuhause in AH._____ geblieben und geschlafen habe, wobei die Beschuldigte 2 mit F._____ alleine nach Zürich gegangen sei. Ebenfalls gleichlautend mit der Angabe der Beschuldigten 2 sagte der Beschuldigte 1 zudem spontan und nicht auf entsprechende Nachfrage aus, die Beschuldigte 2 sei extra wegen der Mutter früher aus den Ferien zurück gekommen (Urk. 5/1 S. 4 F/A 37), was wie dargelegt, nicht zutraf. Diese Aussage liess sich jedoch aufgrund der Aussagen von F._____, der angegeben hatte, mit beiden Beschuldigten zusammen und auch nicht mit dem Zug, sondern mit dem gemieteten ... [Auto], nach Zürich gefahren zu sein und im Verlaufe des Verfahrens dabei blieb (Urk. 6/1 S. 3; 6/2 S. 4 f.; 6/3 S. 3 ff.; 8/1 S. 7 ff.), nicht aufrecht erhalten, so dass sie entsprechend angepasst wurde. f) Aufgrund dieser ersten, sich als falsch und teilweise abgesprochen erweisen Aussagen der Beschuldigten 2 ist davon auszugehen, dass sie von Anfang an mit Bedacht aussagte, ihre Angaben aber nicht der Realität entsprechen. Dass sie dem Beschuldigten 1

im Telefongespräch vom 21. September 2016 mehrmals versichert, sie habe "noch keine Scheisse" gebaut (Urk. 8/2 Anhang TK-Protokoll), verstärkt diese Einschätzung. Da mithin wesentliche Angaben der

- 94 - Beschuldigten 2 aufgrund ihres widersprüchlichen Aussageverhaltens als unglaubhaft zu beurteilen sind, ist bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen besondere Umsicht notwendig. Dies trifft umso mehr zu, als es sich bei der Beschuldigten 2 gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten über sie vom 29. August 2018 um eine überdurchschnittlich intelligente Person mit einem IQ von 129 betreffend die Fähigkeit zum abstrakt-logische Denken und einem IQ von 118 betreffend die bildungsabhängigen verbalen Fähigkeiten (Urk. 60/17 S. 71) handelt, so dass immer auch in Betracht gezogen werden muss, dass gewisse Aussagen zu einem speziellen Zweck so und nicht anders deponiert wurden, bzw. dass Aussagen aufgrund zwischenzeitlicher Ermittlungsergebnisse plausibilisiert und damit glaubhafter gemacht werden sollten. Dabei fällt ganz wesentlich in Betracht, dass die Beschuldigte 2 im Zeitpunkt ihrer ersten polizeilichen Einvernahme vom tt.mm 2016, als ihre Mutter tot aufgefunden worden war und (noch) kein Tatverdacht vorlag, objektiv gesehen keinen Grund hatte, gegenüber der Polizei wahrheitswidrige Angaben zu machen. Dass sie es dennoch tat, erweckt den Anschein, dass sie ihre ersten Aussagen ganz bewusst falsch deponierte. So fällt auf, dass sie insbesondere Umstände, die nur im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt relevant sind, falsch deponiert. Darunter fällt nicht nur die beschönigte Beziehung zu ihrer Mutter, der verschwiegene Rausschmiss, die untertriebene Beziehung zum Beschuldigten 1, sondern auch die "Ausquartierung" der Tochter in der Tatnacht. Ebenfalls beschönigend stellte sie die Begebenheiten, wie und mit wem sie den Freitagabend, 19. August 2016 verbrachte, dar.

E. 4.3.2

Vor dem Hintergrund des vorstehend Dargelegten und unter Einbezug ihrer Stellung als der Anstiftung zum Mord an ihrer Mutter beschuldigten Person mit einem naturgemäss immensen Interesse am Ausgang des Verfahrens ist höchste Zurückhaltung und Umsicht bei der Würdigung ihrer Aussagen angebracht. Deshalb sind in erster Linie – wo vorhanden – objektive Beweismittel für die Beweiswürdigung heranzuziehen. Darunter fallen – neben den sich aus dem Aussageverhalten ergebenden Schlüssen (E. 4.3.1) – insbesondere die zwischen den Beschuldigten 1 und 2, aber auch mit anderen, ausgetauschten Chatnachrichten, Belege über Bankkontobewegungen und dergleichen mehr.

- 95 - a) Als weitere Indizien liegen namentlich die sichergestellten Chats vor, auf die im Zusammenhang mit dem Tatmotiv des Beschuldigten 1 bereits vertieft eingegangen worden ist (siehe dazu Erw. III.B.3.1.4), weshalb darauf verwiesen werden kann. b) Aus den Chats und aus dem Umstand, dass die Lebenserwartung ihrer Mutter noch einige Jahre betrug, ergibt sich in aller Deutlichkeit, dass der Beschuldigte 1 nur via die Erbschaft der Beschuldigten 2 infolge des Todes von †G._____ und deren Weitergabe eines Anteils eine grosse Summe Geldes erhalten konnte. Ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen ist, dass auch die Beschuldigte 2 mittels Tötungsdelikts via ihre Erbenstellung an namhafte finanzielle Mittel gekommen wäre. Die Beschuldigte 2 drohte durch die Mitteilung ihrer Mutter, sie fortan nicht mehr zu unterstützen, sie regelrecht fallen zu lassen – was durch den Rausschmiss bereits konkretisiert wurde – in eine bedeutende finanzielle Notlage und eine Unterversorgung mit dem von ihr angesichts ihrer starken Sucht dringend benötigten Ritalin zu kommen, da die Mutter sie bisher mit beidem immer ausreichend ausgestattet

hatte. Die Beschuldigte 2 hätte mithin ein gewisses Interesse haben können, dass jemand ihre Mutter umbringt, um diese drohende Notlage nicht ein- treten zu lassen. Die Mutter unterstützte die Beschuldigte 2 monatlich fix mit einer Zahlung von Fr. 1'500.–, gab ihr darüber hinaus aber immer wieder mal Geld, wie zum Beispiel für Ferien (Urk. 4/12 S. 4 f., 8). Zusätzlich erhielt sie von ihrem Ex- Mann Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'800.– pro Monat (Urk. 4/12 S. 8). Sie gestand ein, dass für Haarentfernungen im Jahre 2016 praktisch nichts hereingekommen war (Urk. 4/13 S. 7). Mithin kam die Beschuldigte 2 somit auf ein monatliches Ein- kommen von rund Fr. 5'300.–. Diesem standen Hypothekarschulden von Fr. 530'000.– bei Hypothekarzinsen von 3-monatlich zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 3'000.–, die Miete für die Wohnung AQ._____-Strasse von Fr.2'200.–, das Leasing für den ... [Auto] von Fr. 487.– und die laufenden Lebenshaltungskosten gegenüber (Urk. 4/12 S. 8). Im Zeitpunkt ihrer Verhaftung am 27. September 2016 beliefen sich ihre Kreditkartenschulden zudem auf über Fr. 9'000.– (Urk. 4/12 S. 15 und Urk. 24/1/1). Gemäss dem polizeilichen Bericht zur Auswertung von Bank- und Kreditkartenunterlagen betreffend die Beschuldigte 2 ergibt sich je- doch, dass zwischen dem 1. August 2016 bis zum 30. September 2016 ein Geld-

- 96 - abfluss von insgesamt Fr. 85'369.57 der liquiden Mittel inklusive der Zuwendun- gen von †G.____ ab den im Bericht einzeln aufgeführten Konten der Beschuldig- ten 2 (ohne Säule 3a) erfolgte (Urk. 24/1/1, S. 10 f.). Irgendeine plausible Erklä- rung, wohin dieses Geld floss, gab die Beschuldigte 2 nicht an. Sie bestätigte le- diglich, dem Beschuldigten 1 davon Fr. 20'000.– gegeben zu haben, aber nicht zu wissen, wofür (Urk. 4/12 S. 17). Es zeigt sich mithin ein enormer Bedarf an liqui- den Mitteln bei der Beschuldigten 2, den sie durch die bisherige finanzielle Unter- stützung der Mutter nicht zu decken vermochte, selbst wenn diese Unterstützung noch weiter angehalten hätte, was jedoch angesichts deren Absicht, die Tochter fallen zu lassen und sich nicht mehr um sie zu kümmern, fraglich erscheint. c) Aus dem Gespräch vom 21. September 2016 zwischen der Beschuldigten 2 und dem Beschuldigten 1, das im Telefonprotokoll festgehalten ist und einen Tag vor der Rückkehr des Beschuldigten 1 aus seinen Türkeiferien stattfand, ergibt sich sowohl durch die einzelnen Aussagen als auch aus dem Kontext, in dem die- se stehen, mit aller Klarheit, dass die beiden Beschuldigten in einer heiklen Ange- legenheit (die nicht namentlich genannt wird, aber offensichtlich mit viel Geld zu tun hat) in einer Dreiecksbeziehung stehen, in welcher sie sich und den Dritten belasten bzw. schaden könnten, wobei es auch hier um irgendwelche Drogenge- schäfte respektive den angeblich geplatzten Drogendeal gehen könnte. So sagt der Beschuldigte 1: "Guete ich find das scheisse dass dich wie en Idiot fühlst aber am Schluss am Abig bin ich de Lidtragend. Mein wenn de Ander Scheisse bout chunsch du, wenn du Scheisse bousch chunnt de Ander, wenn det öpert Scheisse bout dänn chunnt wieder det irgenöpper (unver- ständlich) wieder det" (Urk. 8/2 Beilage S. 4). Ausserdem wird klar, dass die Be- schuldigte 2 sowohl "den anderen" als auch den Beschuldigten 1 auszahlen solle, damit sie den Beschuldigten 1 los sei, wie sie es wolle, worauf die Beschuldigte 2 sagt, sie mache das, sobald sie könne (a.a.O. S. 2), was erneut die Dreiecksbe- ziehung aber auch das Thema Geld verdeutlicht. Auf den Einwand der Beschul- digten 2 "ja was wänder hole wänn nüt ume isch?" und dem Hinweis des Beschuldig- ten 1, sie wisse ganz genau, was man holen gehe, erwidert sie "Ja was nützts eu, wenn ich tot bin?" und ergänzt "Dänn isch immer no nüt ume" bzw. erklärt "ebe also wenn kei Geld ume isch chönder au kei hole" (a.a.O. S. 2). Angesichts der ungenügenden Li- quidität der Beschuldigten 2, der damals aktuellen Sperrung der Nachlasskonten

- 97 - ihrer Mutter und ihrer Bemerkung, sie mache das, sobald sie könne, stellt sich die Frage, ob es sich bei dem auszuzahlenden Geld um einen Anteil an dem von der Beschuldigten 2 erwarteten Erbe handeln könnte. d) Der Umstand, dass ausser ihr, der Mutter und dem Beschuldigten 1 niemand Kenntnis davon hatte, dass die Beschuldigte 2 in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 erstmals nicht mehr bei der Mutter in deren Villa wohnte, sich diese also alleine in dem Haus aufhielt, könnte neben dem Umstand, dass der Beschuldigte 1 ohne sie nicht über einen Schlüssel für die Liegenschaft hätte verfügen können, weil er als Aussenstehender keine Kenntnis über das Depot im Gartenhaus haben konnte, als weiteres Indiz auf eine Instruktion bzw. Beteiligung der Beschuldigten 2 an dem Tötungsdelikt hindeuten. Allerdings hätte der Beschuldigte 1 diese Informationen auch beiläufig aus einem Gespräch mit der Beschuldigten 2 erfahren können, ohne dass sie ihm dies in einer bestimmten Absicht explizit mitgeteilt hätte. e) Nach Aussage der Tochter habe die Beschuldigte 2 nach dem Clubausgang vom 19. August 2016 extra nicht geduscht, um den Eintrittsstempel des Clubs auf ihrem Arm nicht abzuwaschen (Urk. 9/8, 9/9 S. 4; 9/11 S. 4). Ein solches Vorgehen macht namentlich dann einen Sinn, wenn der Clubbesuch mit F._____ als Alibi für die Tatnacht erhalten soll, was dieser denn – wenn auch erst im Nachhinein – als Absicht der Beschuldigten 2 ausmachte. So sagte er aus, er habe schlaflose Nächte gehabt und sich überlegt, was die beiden eigentlich von ihm gewollt hätten. Ob er nur ein Alibi für die beiden gewesen sei oder ob sie ihm alles in die Schuhe hätten schieben wollen (Urk. 6/3 S. 1 f.). Zusammen mit der offensichtlich mit dem Beschuldigten 1 abgesprochenen, aber falschen – Erstaussage stellt dieses Vorgehen der Vertuschung der Tat durch zuvor abgesprochenes Verhalten durchaus ein motivierendes Verhalten für den Tatentschluss des Täters dar, da er sich so vor Entdeckung sicher wähnen kann. Mithin könnten diese Umstände ein Indiz dafür darstellen, dass die Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 zur Tat an ihrer Mutter motivierte oder sie über dessen Absichten Bescheid wusste.

- 98 - f) Ausserdem hatte die Mutter die Beschuldigte 2 an deren Geburtstag am 18. August öffentlich blossgestellt, indem sie sie im Restaurant als "freche Göre" bezeichnete und sie nach draussen ins Auto schickte, was sie umgehend dem Beschuldigten 1 klagte (Urk. 38/5 S. 25 [Chatverlauf]). Die Beschuldigte 2 war offensichtlich emotional stark von der Reaktion der Mutter betroffen, was ebenfalls ein Motiv für die unmittelbar darauf erfolgte Tat darstellen könnte. g) Schliesslich bleibt auch auf die Aussagen des Zeugen I._____ hinzuweisen. Auch sie vermögen für sich alleine keinen Beweis für die Täterschaft der Beschuldigten 2 zu erbringen. Sie stellen allerdings ein weiteres Indiz dar, welches zudem aus einem gänzlich anderen Umfeld stammt. Bezeichnend ist, dass sich der Zeuge I._____ zur Aussage entschloss, weil er vom Inhalt der Gespräche, die er gehört habe, schockiert gewesen sei und es ihn beschäftigt habe. Er habe nicht verstehen können, wie man eine alte Frau des Geldes wegen umbringt (Urk. 9/54 S. 3). P._____, mit dem er im Flughafengefängnis im Strafvollzug gewesen sei, habe er in AR._____ [Ortschaft] wieder getroffen. Er habe ihm erzählt, dass er damals in AS._____ einen Zellengenossen gehabt habe, welcher angeblich an einem Mord in M._____ dabei gewesen sei. Dieser sei an der Tat nicht alleine beteiligt gewesen, sondern habe im Auftrag der Tochter des späteren Opfers gehandelt. Angeblich solle er dafür eine Million Franken erhalten haben. Die Tat sei mit einem Messer ausgeführt worden und das Opfer sei im Bett gewesen und habe sich nicht wehren können. Angeblich habe das Opfer das Erbe dem Bruder übertragen wollen und die Tochter sei somit leer ausgegangen. Dies habe die Tochter zum Auftrag an dieser Tat veranlasst. Die Tochter wäre angeblich Kokainkonsumentin und verkehre viel sexuell

mit Ausländern. Auf Nachfrage sagte I._____ zudem aus, B._____ sei "glaub" der Name der Tochter gewesen (Urk. 9/54 S. 2 und 4). Dies bestätigte er im Wesentlichen sowohl betreffend sei- ner Motivation als auch betreffend den Inhalt des Gehörten in der nachfolgenden Zeugenaussage (Urk. 9/55 S. 9 ff.). h) Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigten übereinstimmend, aber falsch, in ihrer allerersten polizeilichen Einvernahme angegeben hatten, dass der Be- schuldigte 1 in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 in der Wohnung der

- 99 - Beschuldigten 2 blieb, um zu schlafen, ergibt die Whatsapp-Anfrage der Beschul- digten 2 an ihn vom 20. August 2016, 03:18 Uhr, "Are you still asleep?" plötzlich ei- nen Sinn (Urk. 38/5 S. 26, Chat-Nr. 936), der sich ansonsten unter der Annahme, der Empfänger der Nachricht schlafe tatsächlich, nicht einstellen würde. Insbe- sondere zusammen mit den beiden nachfolgenden Nachrichten von 4.10 Uhr "Bloody hell I need to know and most of all I need you" und von 05.28 Uhr "Have you got AT._____?" (Urk. 38/5 S. 26 f., Chat-Nr. 937-940) erweckt es den Anschein, dass sich die Beschuldigte 2 über den Fortgang der Tat erkundigen wollte, weil sie die Ungewissheit kaum erträgt und sich im Übrigen danach erkundigt, ob er den Hund ihrer Tochter namens AT._____ habe (Urk/10 S. 5). Dieser hatte sich ganz offen- bar vorher nicht bei ihr zuhause aufgehalten, denn sonst wäre diese Frage völlig überflüssig. Bezeichnenderweise hielt sich nämlich der Hund von D._____ (also der Tochter) am Sonntagmorgen, als †G._____ tot aufgefunden worden war, bei ihr und ihrer Mutter zuhause in AH._____ auf. Gemäss Aussage von D._____ sagte sie auf Frage der Polizei, was sie an diesem Morgen (sc. dem tt.mm 2016) gemacht habe, sie sei nach dem Anziehen schauen gegangen, was AT._____ gemacht habe, das sei ihr Hund (Urk. 9/10 S. 3 F/A 25). Ausserdem erwähnten weder der Beschuldigte 1 noch der Beschuldigte 3 oder die Beschuldigte 2 selbst je einmal während des gesamten Verfahrens, dass sich am Abend beim gemein- samen Weintrinken und Abendessen sowie in der späteren Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 der Hund der Tochter in der Wohnung der Beschuldigten 2 aufgehalten hätte. Somit stellt auch dieser Chatverkehr ein Indiz dafür dar, dass die Beschuldigte 2 zumindest im Groben, wenn auch nicht im Einzelnen, in die Vorgänge im Hause ihrer Mutter eingeweiht gewesen sein könnte. Dafür spricht auch ein weiteres Indiz. So notierte sich die Beschuldigte 2 in ihr Notizbuch unter dem 20. August 2016 "Todestag 3-9" (Urk. 4/14 S. 21 F/A 180 und 12 sowie Fo- tobeilage), wobei sie vor ihrer Verhaftung vom genauen Todeszeitpunkt, der ge- nau in diese Zeitangabe passt, ausser über die Täterschaft keine Kenntnis haben konnte, da die Strafverfolgungsbehörden zunächst ja noch von einer natürlichen Todesursache ausgegangen waren und die Mutter erst am Morgen des tt.mm 2016 gefunden wurde.

- 100 - i) Als weiteres Indiz kommt die Aussage der Freundin der Beschuldigten 2 J._____ hinzu, wonach die Beschuldigte 2 ihr irgendetwas über einen Schuh er- zählt habe, der A._____ gehöre, die Polizei einen Schuhabdruck gefunden habe, sie unten Schuhe von einem A'._____ habe, die zu diesem Abdruck passten und dies mit ein Grund sei, warum sie die Sachen entsorgen wolle (Urk. 9/36 S. 6; 9/37 S. 6). Angesichts des Umstands, dass die Zeugin ihre erste Aussage in An- wesenheit der Beschuldigten 2 stark abminderte, indem sie hinzufügte, sie glau- be, sie denke sich bzw. sie vermute, und aufgrund der sich als falsch erweisen- den Erstaussagen der Beschuldigten 2 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Letztere die Angaben berechnend platziert hatte, namentlich die Angaben zu ihrer Angst vor dem Beschuldigten 1, die – wie bereits ausgeführt – nicht zutrafen. Die Detaillierung der Angaben der Zeugin und ihre spontane und realistische Schilde- rung der

Begebenheiten in ihrer ersten Aussage überzeugen jedenfalls dahingehend, dass das, was sie aussagte, tatsächlich von der Beschuldigten 2 so gesagt worden war. Dass anlässlich der Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten 2 keine zu den Schuhabdruckspuren passende Schuhe gefunden wurden, der Beschuldigte 1 aber eingeständenermassen in den Wochen vor dem Tötungsdelikt in der Wohnung der Beschuldigten 2 gelebt hatte, deutet allerdings darauf hin, dass die Angaben der Beschuldigten 2 zu den Schuhen des Beschuldigten 1 und zu deren Entsorgung der Wahrheit entsprachen. Der Umstand der Entsorgung dieser Schuhe passt denn auch zu den übrigen Indizien, wonach sich die Beschuldigten 1 und 2 über die Vertuschung des Delikts vorgängig abgesprochen haben könnten. Insgesamt deuten die Aussage der Zeugin J._____ zusammen mit dem Ergebnis der Hausdurchsuchung jedenfalls darauf hin, dass die Beschuldigte 2 in das Tötungsdelikt involviert gewesen sein oder zumindest Kenntnis davon gehabt haben könnte. j) Schliesslich kommt hinzu, dass die Beschuldigte 2 ihren gesamten Whatsapp Chatverlauf von vor dem 22. September 2016 (Rückreise des Beschuldigten 1 aus der Türkei und Verhaftung) löschte, was an sich schon ungewöhnlich ist und vor dem Hintergrund des zeitlichen Zusammenhangs als äusserst verdächtig beurteilt werden muss. Darüber hinaus kommunizierte sie jedoch auch über zwei verschiedene Handynummern und Geräte mit dem Beschuldigten 1,

- 101 - wobei sie mehrmals täglich die vom Beschuldigten 1 benutzten Mobilanschlüsse wechselte (siehe Erw. III.B.3.1.4), was erfahrungsgemäss nur von Personen gemacht wird, die etwas vor den Strafverfolgungsbehörden zu verbergen haben.

E. 4.3.3

Insgesamt liegt ein dichtes Indiziennetz vor, welches für eine Verwicklung der Beschuldigten 2 in das Tötungsdelikt zum Nachteil von †G._____ spricht. Die Beschuldigte 2 scheint im Zusammenhang mit der Tötung ihrer Mutter eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Welche das war, bleibt allerdings unklar, ebenso, ob sie allenfalls auch nur Kenntnis von den Tötungsabsichten und den Handlungen des Beschuldigten 1 gehabt hat. Der der Beschuldigten 2 zur Last gelegte Anklagesachverhalt lässt sich somit nicht rechtsgenügend erstellen. Es verbleiben relevante unüberwindliche Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO, dass sie den Beschuldigten 1 dazu motiviert haben könnte, ihre Mutter in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 zu töten, damit sie das Erbe antreten und ihn (sowie den oder die unbekanntes Dritten) aus dem millionenschweren Nachlass für die Tat entschädigen könne, wobei sie mindestens einen Betrag von Fr. 300'000.- zu zahlen versprach, was ihr jedoch durch die Kontensperre verunmöglicht wurde. Nicht auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte 1 den Tatentschluss für das Tötungsdelikt selber – ohne Zutun respektive Instruktion der Beschuldigten 2 – gefasst hat. Demzufolge ist die Beschuldigte 2 in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der Anstiftung zu Mord im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB freizusprechen. C. Fahren ohne Berechtigung (A._____ / Dossier 1) 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten 1 (A._____) im Zusammenhang mit dem Hauptvorwurf zusätzlich vor, den gemieteten "... [Auto]" in den frühen Morgenstunden des 20. August 2016 von Zürich nach M._____ an die Adresse des Opfers gelenkt zu haben, ohne über einen Führerausweis zu verfügen (Urk. 301 S. 8).

- 102 - 2. Sachverhaltserstellung 2.1. Der Beschuldigte 1 bestreitet diesen Anklagesachverhalt wie bereits im bisherigen Verfahren (Urk. 308 S. 104 Rz 396; Urk. 526 S. 106 f.). 2.2. Die Vorinstanz erachtet dagegen den angeklagten Sachverhalt dahingehend erstellt, dass der Beschuldigte 1 in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016

um ca. 03.30 Uhr in Zürich von F._____ (ehemals Beschuldigte 4) den Schlüssel des gemieteten ... [Auto] übernahm, sich von ihm und der Beschuldigten 2 trennte und den gemieteten Personenwagen nach M._____ zur Wohnadresse von †G._____ lenkte, wo er sich in den frühen Morgenstunden zwischen ca. 04.00 und 05.20 Uhr des 20. August 2016 Zugang zur Liegenschaft von †G._____ verschaffte (Urk. 407 S. 55 E. 5.5.1). Gestützt auf das Ermittlungsergebnis besass der Beschuldigte 1 zu dem Zeitpunkt keinen gültigen Führerausweis (vgl. dazu etwa Urk. 61/17 und Urk. 61/23), was von ihm – im Zusammenhang mit dem vergleichbaren Anklagevorwurf aus Dossier 4 – auch unbestritten blieb (Urk. 308 S. 104 Rz 403). Auf die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung bezüglich des Umstands, dass sich der Beschuldigte 1 gemäss dem Ergebnis der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation und den damit übereinstimmenden Aussagen von F._____ mit diesem und mit der Beschuldigten 2 in der Nacht vom 19. zum 20. August 2016 in dem von F._____ im Flughafen Zürich gemieteten ... [Auto] von AH._____ nach Zürich begeben hatte und dort das Fahrzeug mitsamt Schlüsseln von F._____ übernahm und darauf nach M._____ fuhr (Urk. 407 S. 53 f. E. 5.4.4-5.4.5), kann vollumfänglich verwiesen werden, da sie nachvollziehbar und überzeugend erscheint. Es verbleiben mithin keine unüberwindbaren Zweifel, dass sich der angeklagte Sachverhalt betreffend das Fahren ohne gültigen Fahrausweis durch den Beschuldigten 1 wie dort geschildert zugetragen hat. IV. Rechtliche Würdigung 1. Mord im Sinne von Art. 112 StGB

E. 5

Hinsichtlich der Würdigung von Gutachten gilt es zu den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz insbesondere mit Blick auf das vom Beschuldigten 1 eingereichte Privatgutachten von Prof. Dr. med. E._____, Rechtsmedizinisches Institut der Universität ... (Urk. 14/3/2 S. 1 ff.), und die mündlichen Ergänzungen bzw. Erläuterungen anlässlich der Hauptverhandlung Folgendes hinzuzufügen:

E. 5.1

Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts haben Privatgutachten nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels (BGE

- 52 - 141 IV 369 E. 6.2; Urteile 6B_220/2021 vom 24. März 2022 E. 2.2.2; 6B_882/2021 vom 12. November 2021 E. 4.6; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.5; je mit Hinweisen). Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen (ANDREAS DONATSCH, SK StPO, N 15 zu Art. 182 StPO). Ein Parteigutachten kann jedoch geeignet sein, die Erstellung eines (zusätzlichen) Gutachtens zu rechtfertigen oder darzulegen, dass das gerichtliche oder amtliche Gutachten mangelhaft oder nicht schlüssig ist (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Urteile 6B_220/2021 vom 24. März 2022 E. 2.2.2; 6B_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 3.1; 6B_264/2020 vom 4. Februar 2021 E. 1.4.4; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Das Gericht würdigt Gutachten (wie die übrigen Beweismittel) grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass das Gericht in Fachfragen indes nicht

ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen darf und Abweichungen begründet werden müssen (Urk. 407 S. 19 f.). Nach ständiger Rechtsprechung stellt ein Gutachten namentlich dann keine rechtsgenügeliche Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, wenn er seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder wenn die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3). Die enge Bindung des Gerichts an das Gutachten entfällt auch, wenn mehrere einander widersprechende Gutachten vorliegen. Widersprechen sich zwei oder mehrere Gutachten, muss das Gericht in freier Würdigung der Gutachten darüber befinden, auf welches Gutachten abzustellen ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1; 107 IV 7 E. 5; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3; Urteile 6B_35/2017 vom 26. Februar 2018 E. 7.2.1; 6B_648/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 34). Das Gericht ist nicht verpflichtet, seiner Beweiswürdigung in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" das für den Beschuldigten günstigere Gutachten zugrunde zu legen, wenn ein anderes Gutachten seines Erachtens überzeugender

- 53 - ist (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_477/2021 vom 14. Februar 2022 E. 3.1; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3; 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.4.4 und 1.4.6).

E. 5.3

Gemäss Art. 189 StPO lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist (lit. a) oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen (lit. c). Das Bundesgericht anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass bei der Begutachtung im Grundsatz Methodenfreiheit besteht. Die Wahl der Methode muss aber begründet sein. Die wissenschaftlichen Standards müssen eingehalten und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt sein. Die mündliche Erläuterung des Gutachtens bietet Gelegenheit, Unklarheiten zu beseitigen und durch direkte Kommunikation zwischen der Strafbehörde, dem Sachverständigen und den Verfahrensbeteiligten das Verständnis für die aufzuklärenden Zusammenhänge zu fördern (Urteile des Bundesgerichts 6B_567/2020 vom 6. Dezember 2021 E. 2.3.3, zur Publ. vorges.; 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.3; 6B_1237/2015 vom 25. Februar 2016 E. 1.3.3 mit Hinweis). B. Mord und Raub z.N. von †G._____ sowie Anstiftung zu Mord, evtl. Gehilfenschaft zu Raub (Dossier 1) 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten 1 und 3 (A._____ und C._____) zusammengefasst vor, aufgrund eines gemeinsamen, zumindest konkludent gefassten Entschlusses sowie aufgrund gemeinsamer Planung und durch gleich massgebliches, arbeitsteiliges Zusammenwirken bei der Tatausführung vorsätzlich †G._____ (Opfer) in den frühen Morgenstunden des 20. Augusts 2016 in ihrer Liegenschaft getötet zu haben, indem sie das Opfer wohl auf dem Bett im Schlafzimmer seiner Liegenschaft erstickten. Der Beschuldigten 2 (B._____) wirft sie vor, die Beschuldigten 1 und 3 (A._____ und C._____) zu dem von diesen verüb-

- 54 - ten Mord bestimmt und vorsätzlich zum Raub Hilfe geleistet zu haben (Urk. 301 S. 3-9). Gemäss ergänzter Anklageschrift vom 3. Juni 2020 soll der Beschuldigte 1 von der

Beschuldigten 2 an einem nicht näher bekannten Datum, wohl im Verlauf des August 2016, spätestens aber im Verlaufe des späten 18. oder 19. August 2016, angefragt worden sein, ob er bereit sei, das Opfer zu töten. Dafür sei ihm (und wohl allfälligen Mittätern) von der Beschuldigten 2 eine Summe von Fr. 300'000.– versprochen worden, wobei die Beschuldigte 2 gefühllos, egoistisch und aus reiner Habgier im Todesfall für sich mit einem Erbe im Bereich von mehreren Millionen Franken gerechnet habe (Urk. 301 S. 8 Absatz 1). Die Beschuldigte 2 habe den Beschuldigten 1, der sich aus rein wirtschaftlichen Gründen zur Tat bereit erklärt gehabt habe, sodann über die Liegenschaft des Opfers instruiert, insbesondere, wo sich deren Schlafzimmer und die Vermögenswerte befunden hätten und habe dem Beschuldigten 1 den Schlüssel zur Liegenschaft überlassen oder ihn darüber informiert, wo ein Hausschlüssel deponiert sei. Mit dieser Instruktion und Übergabe des Schlüssels bzw. Bekanntgabe der Örtlichkeit des genannten Schlüssels habe die Beschuldigte 2 eventualiter den Diebstahl der Beschuldigten 1 und 3 unterstützt, wobei sie zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass die beiden Beschuldigten †G._____ im Schlafzimmer mit Gewalt zum Widerstand unfähig machen würde (a.a.O. S. 8 Absätze 2 und 3). In den frühen Morgenstunden des 20. August 2016, ca. 03.30 Uhr, habe der Beschuldigte 1 von F._____ den von diesem im Auftrag des Beschuldigten 1 bei der Firma "... " am 19. August 2016, 14.34 Uhr, am Flughafen Zürich gemieteten Personenwagen der Marke "... " mit dem Kontrollschild "AI ..." übernommen. Anschliessend habe der Beschuldigte 1 den "... [Auto]" an einen nicht näher bekannten Ort in Zürich gelenkt, wo er den Beschuldigten 3 getroffen habe. Dieser habe sich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt angesichts der ihm versprochenen Summe (Anteil an CHF 300'000.–) gegenüber dem Beschuldigten 1 bereit erklärt, bei der Tat mitzumachen. In der Folge habe der Beschuldigte 1 den "... [Auto]" nach M._____ an die Adresse "L._____ 1" gelenkt, wo er mit dem ihm von der

- 55 - Beschuldigten 2 überlassenen Hausschlüssel die Haustüre geöffnet und die Liegenschaft des Opfers zusammen mit dem Beschuldigten 3 betreten habe, dies in der Absicht, das Einfamilienhaus nach Wertgegenständen, Geld und Kreditkarten zu durchsuchen, um diese Wertgegenstände, Geld und Kreditkarten zu behändigen, mitzunehmen und für eigene Zwecke zu verwenden, sowie in der Absicht, das Opfer zu töten. Die Beschuldigten 1 und 3 hätten das Opfer sodann an einem nicht näher bekannten Ort, wohl auf dem Bett im Schlafzimmer des Opfers, erstickt, indem sie diesem ein Stück Klarsichtfolie (Cellophan) oder aber das Kissen gewaltsam gegen den Mund und die Nase gedrückt hätten, so dass das Opfer bis zum qualvoll eingetretenen Tod durch Erstickten nicht mehr habe atmen können. Die Klarsichtfolie hätten sie sodann erst vom Gesicht des Opfers entfernt, als sie den Tod des Opfers festgestellt hätten (a.a.O. S. 8 f. Absätze 4-9). Vor oder nach der Tötung des Opfers hätten die Beschuldigten 1 und 3 die genannte Liegenschaft nach Wertgegenständen, Geld, Kreditkarten etc. durchsucht. Dabei hätten sie nicht näher bekannte Gegenstände wie Uhren, darunter eine Armbanduhr der Marke "Raymond Weil", eine unbekannte Summe Geld, das Mobiltelefon der Marke "iPhone 5S" des Opfers und das Portemonnaie mit den Bankkarten des Opfers behündigt. Anschliessend hätten die Beschuldigten 1 und 3 mit dem genannten Deliktsgut die Liegenschaft verlassen und dieses in der Folge aufgeteilt, um es für eigene Bedürfnisse oder für Dritte zu verwenden (a.a.O. S. 9 zweit- und drittletzter Absatz). Die dem Beschuldigten 1 und 3 versprochene Geldsumme von CHF 300'000.– habe die Beschuldigte 2 infolge Verhaftung und Sperrung der Konten des Opfers nicht ausbezahlen wollen oder können. 2. Ursache und Zeitpunkt des Todes von †G._____ 2.1. Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnis eine

sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen der Experten folgen

- 56 - will, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen sind Aufgabe des Gerichts. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheiden die Organe der Straf- rechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Ansicht auf- grund gewissenhafter Prüfung darüber, ob sie eine Tatsache für erwiesen halten (vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist somit nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthaft Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; 136 II 539 E. 3.2; je mit Hinweisen). Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Das trifft etwa zu, wenn der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst wie an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1 mit Hinweis).

2.2. Der Verteidiger des Beschuldigten 1 wandte ein, dass keine Hinweise auf eine Fremdeinwirkung als Todesursache und auf einen Erstickungsmechanismus vorlägen (Urk. 308 S. 17; Urk. 526 S. 40 ff.). Er brachte vor, ein plötzlicher Tod aus innerer Ursache sei aufgrund der medizinischen Fakten am wahrscheinlichsten, da †G._____ vorbestehende chronische Leiden gehabt und sich im August

- 57 - 2016 offenkundig in einem angeschlagenen Gesundheitszustand befunden habe (Urk. 308 S. 20; Urk. 526 S. 42 ff.). Möglich sei auch, dass †G._____ aufgrund der Einnahme von neuen Medikamenten – die Behandlung mit XGEVA habe am

E. 10

September 2016 um 03:15 Uhr per SMS auf sein iPhone 6s "Any chance you could avoid the c trip in October if I could raise 300'000.-?", worauf er um 07:53 Uhr antwortet: "Es geht um viel mehr als Geld" (Urk. 40/7 S. 61). Dass sich dieser Inhalt auf keinen vorhergehenden Chat bezieht, lässt einzig den Schluss zu, dass sich der Inhalt auf das anlässlich des Treffens am Vorabend Gesprochene bezieht. - Am 14. September 2016 um 11.08 Uhr schreibt der Beschuldigte 1 der Beschuldigten 2 auf dem Microsoft Lumia 550 Mobiltelefon, "Du wie siehst aus wenn ich zurück bin der andere fragt"(Urk. 40/5 S. 48), worauf sie antwortet: "Das musst du entscheiden falls es wohnen betrifft. Was das andere angeht, es geht vorwärts aber ich weiss nicht wie schnell. Bekomme diese woche noch eine rückmeldung" (Urk. 40/5 S. 49). - Auf die Anfrage des Beschuldigten 1, ob die Beschuldigte 2 ihm in die Türkei, wo er in den Ferien ist, Geld schicken könne (Urk. 40/5

S. 50, 51, 55), antwortet sie am 17. September 2016 um 10:44 Uhr: "Bin 10700.- im minus... Habe sogar meine beste Freundin und meinen Bruder gefragt was ich noch nie im Leben tat, beide wollen nicht helfen. Konti komplett eingefroren Ermittlungen laufen auf Hochtour" (Urk. 40/5 S. 56).

- 77 - c) Gemäss den beigezogenen Bankbelegen und von der Beschuldigten 2 unbestritten erfolgte mit Genehmigung des Nachlassverwalters der Erbvorbezug von Fr. 20'000.- am 9. September 2016, indem dieser Betrag vom AK.____-Konto von †G.____ auf das AJ.____-Konto der Beschuldigten 2 überwiesen wurde. Am gleichen Tag wurden der Beschuldigten um 16:45 Uhr Fr. 9'987.50 ausbezahlt (Urk. 4/12 Beilage Auszahlungsbeleg AJ.____). Aufgrund des vorstehend dargestellten Chatverlaufs ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass sich die Beschuldigte 2 unmittelbar anschliessend gegen 17:30 Uhr mit dem Beschuldigten 1 in der Nähe des AL.____-Platzes in Zürich traf, um das von diesem verlangte Geld in der von ihm geforderten Stückelung zu übergeben, was sie denn im Verlaufe der Untersuchung auch zugab (Urk. 4/14 S. 22). Es braucht vor dem dargestellten Chatverlauf und der Übergabe dieses Geldes an den Beschuldigten 1 keinerlei weitere Beweismittel, um festzustellen, dass die Beschuldigte 2 bereits bei der ersten Befragung über den Beschuldigten 1 anlässlich ihrer Hafteinvernahme gelogen hatte, indem sie angab, es würde sich um einen "Bekanntem" (nicht Freund oder Kollegen) handeln, der bei ihr zuhause einmal am Tag die Tiere gefüttert habe (Urk. 4/1 S. 3; 4/2 S. 5). Dass sie danach auf weitere Fragen keine Aussagen dazu machen wollte, ob und wieviel Geld sie von Konten ihrer verstorbenen Mutter seit deren Tod erhielt und ob und wieviel sie davon jemand anderem abgeben musste (Urk. 4/2 S. 14), verdeutlicht angesichts der sichergestellten Nachrichten, dass sie zu diesen Themen schwieg, weil es sich dabei um heikle und sie belastende Themen handelte. Erst im weiteren Verlauf der Strafuntersuchung bestätigte sie am 5. Oktober 2016, dass sie und ihr Bruder je 25'000.- von der H.____ erhalten hätten (Urk. 4/78 S. 14), was auch mit den Untersuchungsergebnissen übereinstimmt. Sie sagte dann allerdings aus, sie habe dem Beschuldigten 1 als Wiedergutmachung für einen geplatzten Drogendeal und für weitere Kokainkäufe Fr. 34'000.- gegeben. Ausserdem habe er sich das Geld genommen, indem er ihre Karten genommen habe, ohne zu fragen. Den Code habe sie ihm bekannt gegeben, da er sie "konstant bedroht" habe (Urk. 4/8 S. 14). Im April 2017 sagte sie dann allerdings aus, es seien "sicher Fr. 20'000.-" an den Beschuldigten 1 geflossen. Sie habe nicht in die Stadt gehen wollen, habe lieber zuhause bleiben wollen und ihm so lieber ihre Bankkarte gegeben. So habe sie ihm natürlich Tür und Tor

- 78 - offen gelassen, um sie zu umgehen (Urk. 4/12 S. 16). Vor dem Hintergrund der vorstehend wiedergegebenen Konversationen zwischen dem Beschuldigten 1 und der Beschuldigten 2 – insbesondere am 8. und 9. September 2016 – sind diese Angaben als völlig unglaubhaft zu beurteilen, zumal es der Beschuldigte 1 war, welcher der Beschuldigten 2 zu Hilfe kam, wenn sie Probleme hatte und die Beschuldigte 2 unmittelbar nach Erhalt des Erbvorbezugs in die Stadt Zürich fuhr, um dem Beschuldigten 1 das Geld zu übergeben, wobei es nach dem sichergestellten Chatverlauf wiederum die Beschuldigte 2 war, die das Treffen vorschlugen hatte. Weder wurde sie vom Beschuldigten 1 "konstant bedroht", noch wollte sie nicht in die Stadt gehen. d) Aus dem vorstehenden Chatverlauf ergibt sich vor dem unbestrittenen Hintergrund, dass die verstorbene †G.____ ein Millionenerbe hinterliess und die Beschuldigte 2 über keinerlei Vermögen oder Bargeld verfügte (siehe ihre Aussagen im Chat mit dem Beschuldigten 1

vom 17. September 2016), mit aller Deutlichkeit, dass die Beschuldigte 2 in Aussicht stellte, dem Beschuldigten 1 eine namhafte Summe Geldes zur Verfügung zu stellen, sobald sie über die für den Zugriff auf die Konten der verstorbenen Mutter notwendige Access Karte der Bank verfügen würde. Entsprechend sagte sie ihm am 7. September 2016 wie vorstehend dargelegt, dass sie (Mehrzahl), also sie beide, abends, wenn niemand zugegen wäre, nach Erhalt der Access Karte zur Bank gehen könnten. Wäre sowohl die Beziehung zum Beschuldigten 1 als auch ein Bargeldbezug ab einem Bankomaten unbelastet und unverdächtig, wäre der Hinweis darauf, dass man den Bezug ungesehen machen will (wenn niemand zugegen ist), völlig unnötig. Ausserdem erinnerte sie den Beschuldigten 1 am 8. September 2016 daran, dass er ja über die AJ.____-karte verfüge, wo das Geld sein sollte, weshalb sie ihn ermahnte, mit den Bankkarten aufzutauchen. Tatsächlich wurde der Erbvorbezug ja dann vom Konto von †G.____ auf das AJ.____-konto der Beschuldigten 2 überwiesen, so dass ihre Nachricht zutrifft, dass das Geld auf dem AJ.____-konto sein sollte, zu dem sie dem Beschuldigten 1 nach ihren eigenen Angaben aus dem Chatverlauf die entsprechende Karte gegeben hatte. Diese – aus Sicht der Beschuldigten 2 notwendige – Heimlichkeit im Zusammenhang mit dem Geldbezug nach dem Ableben ihrer Mutter stellt ein weiteres wichtiges Indiz dafür dar,

- 79 - dass das Tötungsdelikt in einem unmittelbaren Zusammenhang zu diesem Geld steht. Schliesslich ist die Aussage der Beschuldigten 2 im Chat vom 7. September 2016 geradezu entlarvend, als sie sagt, das Geld sei noch nicht da, sie verfüge erst am Freitagmorgen über Geld, er solle das bitte weiterleiten (Urk. 38/5 S. 28 Chat Nr. 1005-1007). Dass der Beschuldigte 1 aufgrund der Nachrichten der Beschuldigten 2 und seiner Beziehung zu ihr damit rechnete, er würde einen bestimmten Geldbetrag aus deren Erbschaft erhalten, liegt somit nahe. Nicht zweifelsfrei erstellen lässt sich allerdings, dass die Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 1 eine namhafte Summe Geld aus dem Nachlass ihrer verstorbenen Mutter explizit versprochen hat. Dass es sich dabei um die Summe von Fr. 300'000.– gehandelt hat, lässt sich aus dem SMS der Beschuldigten 2 schliessen, mit welchem sie anfragt, ob sich der "c-trip" vermeiden liesse, wenn sie Fr. 300'000.– auftreibe. Aufgrund ihrer Formulierung "ob sich der c-trip vermeiden liesse" ist davon auszugehen, dass es sich beim "c-trip" um ein zukünftiges Ereignis handelt, die erwähnten Fr. 300'000.– somit nicht für ein Ereignis in der Vergangenheit wie das Tötungsdelikt geschuldet gewesen sein können. Dass der Beschuldigte 1 jedoch nicht alleine Anspruch auf dieses Geld hatte, wird aus dem aufgezeichneten Telefongespräch zwischen den Beschuldigten 1 und 2 vom 21. September 2016 bestätigt, worin der Beschuldigte 1 zu ihr sagt: "Ma, weisch was? Zahl de ander us, zahl mich us, dänn bisch mi los usem Läbe wies wetsch", worauf sie antwortet "Ja, das machi so bald ich chan" (Urk. 8/2 Anhang TK-Protokoll). Der zeitnahe Informationsfluss von der Beschuldigten 2 zum Beschuldigten 1 über die Vorgänge betreffend den Zugriff auf die Konten von †G.____, auch darüber, dass diese "eingefroren" seien und die Ermittlungen auf Hochtouren laufen würden, zeigt, dass die Beschuldigte 2 ihm diese Geldsumme aus ihrem Erbe aus dem Nachlass ihrer Mutter bezahlt hätte. Zumindest teilweise bestätigte die Beschuldigte 2 dies vor Vorinstanz, indem sie zugab, seit dem Tod der Mutter Geldprobleme gehabt zu haben und dem Beschuldigten 1 für den behaupteten geplatzten Drogendeal Fr. 30'000.– aus dem erwarteten Erbe ihrer Mutter hätte bezahlen wollen, da sie davon ausgegangen sei, dass sie ihren Erbteil erhalte (Prot. I S. 104). Der Beschuldigte 1 hatte – ausser über die Beschuldigte 2 – keinerlei Bezug zu †G.____ und hatte daher kein persönliches Motiv für die Tat. Die spät deponierte und vor Vorinstanz wie-

- 80 - derholte Aussage der Beschuldigten 2, dass es bei den im Chat betreffend den "c-trip" genannten Fr. 30'000.– um einen grossen geplatzten Drogendeal gegangen sei (Prot. I S. 102), erweckt den Anschein einer reinen Schutzbehauptung, für deren Richtigkeit sich namentlich aus den Chats zwischen ihr und dem Beschuldigten 1 keinerlei Hinweise ergeben. Dass dies gegen die Richtigkeit der Behauptung spricht, ergibt sich insbesondere daraus, dass sie auch nach dem Tod von †G._____ weiter in der gleichen Art über die Beschaffung für Drogen für die Beschuldigte 2 chatteten, wie davor, indem z.B. am 8. September 2016, als die Beschuldigte 2 schreibt: "(...) Can we meet in town later and you'll bring something along?" (Urk. 40/7 S. 43). Angesichts des schweren Vorwurfs gegen die Beschuldigte 2 wäre im Falle der Wahrheit ihrer Aussagen durchaus zu erwarten, dass sie entsprechende entlastende Angaben substantiiert oder wenigstens entsprechende konkrete Hinweise gibt. Beides tat sie vorliegend nicht, was allerdings auch daran liegen könnte, dass sie in irgendwelche Drogengeschäfte und -beschaffungen verwickelt gewesen zu sein scheint, so dass sie deshalb zurückhaltend aussagte und nicht zu allem detaillierte Angaben machte, da es sich dabei um für sie belastende Themen handelte. Für finanzielle, wirtschaftliche Erwartungen des Beschuldigten 1 gegenüber der Beschuldigten 2 sprechen auch deren wiederholte Zusicherungen und Beteuerungen, wonach sie dem Beschuldigten 1 nach dessen Rückkehr aus den Türkeiferien eine Wohnung bezahlen werde, die er in Grösse und Wohnort aussuchen könne (Urk. 40/5 S. 59). Dies ist umso bedeutender, als die Beschuldigte 2 im Zeitpunkt dieser Zusicherungen weder über eine solche Wohnung, noch über entsprechende finanzielle Mittel verfügte, eine solche Wohnung zu erwerben oder zu mieten, zumal sie selbst über keinerlei liquide Mittel verfügte. Der Vorinstanz ist insoweit zu folgen, dass der Nachweis einer drohenden Enterbung der Beschuldigten 2 durch die Mutter nicht erbracht werden kann und sie durch die Mutter trotz allem immer wieder namhaft finanziell unterstützt worden war. Was jedoch – nebst den Indizien in Bezug auf die Geldabhebungen und die Zusicherungen der Beschuldigten 2 an den Beschuldigten 1, dass sie zwar "noch nicht", aber bald "erst am Freitag", über das Geld verfügen werde – als weiteres Indiz auf eine Beteiligung der Beschuldigten 2 hindeuten könnte, ist der Umstand, dass ausser ihr, der Mutter und dem Beschuldigten 1 niemand

- 81 - Kenntnis davon hatte, dass die Beschuldigte 2 in der Nacht vom 19. auf den 20. August 2016 erstmals nicht mehr bei der Mutter in deren Villa wohnte, weil sie von dieser rausgeschmissen worden war. Allerdings hätte der Beschuldigte 1 diese Informationen auch beiläufig aus einem Gespräch mit der Beschuldigten 2 erlangen können, ohne dass sie ihm dies mit einer bestimmten Absicht respektive zwecks Verfolgung eines konkreten Ziels mitgeteilt hätte. Auffallend ist auch, dass die Beschuldigte 2 nicht nur ihren gesamten Whatsapp Chatverlauf von vor dem 22. September 2016 (Rückreise des Beschuldigten 1 aus der Türkei und Verhaftung) löschte, was an sich schon ungewöhnlich ist, sondern auch über zwei verschiedene Handynummern und Geräte mit dem Beschuldigten 1 kommunizierte, was ebenfalls ein starkes Indiz dafür darstellt, dass sie etwas Wichtiges aus dem Kontakt zum Beschuldigten 1 vor den Strafverfolgungsbehörden verbergen wollte. Allerdings könnte auch dies wiederum mit ihrem gemeinsamen Betäubungsmittelkonsum und den damit verbundenen Tätigkeiten zusammenhängen. e) Auch wenn nur als weiteres einzelnes Indiz ist dennoch auf die Aussagen des Zeugen I._____ hinzuweisen. Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht zwar, dass er sich völlig von sich aus an einen Betreuer im Gefängnis wandte, um eine Aussage über einen Vorgang zu machen, der ihn offenbar moralisch derart belastete, dass er sich zu diesem Schritt entschloss, allerdings trafen die Angaben dazu, wer von wem in welcher Strafanstalt was genau über das

Tötungsdelikt in M._____ erfahren hatte, nicht hundertprozentig zu. Dass selbst unter Insassen darüber gesprochen wurde, dass die Tochter den Auftrag zur Ermordung ihrer Mutter gegeben habe, vermag aber ebenfalls keinen Nachweis für ein Tötungsdelikt gegen Geld zu erbringen. f) Vorliegend konnte kein exakter Wortlaut nachgewiesen werden, mit welchem die Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 dazu motivierte, †G._____ umzubringen, um über die Tochter einen Anteil von dem Millionenerbe zu bekommen. Die vorliegenden Indizien verdichten sich aber derart zu einem stimmigen, ganzheitlichen Bild, dass keine unüberwindbaren Zweifel mehr vorliegen, dass der Beschuldigte 1 aufgrund seiner Beziehung zur Beschuldigten 2 Geld aus deren Erbschaft erlangen wollte, zumal die Beschuldigte 2 ihm bereits in der Vergangenheit

- 82 - Geldbeträge zukommen lassen und ihn finanziell unterstützt hatte, und er somit aus rein finanziellen Motiven die Tat verübte.

E. 12

Januar 2022 E. 2.2; 6B_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3; 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 8.3; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt zur Erfüllung der besonderen Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB, dass der Täter eine konkrete Gefahr für das Opfer schafft, auch wenn es dadurch keine Verletzungen davonträgt. Wer aus

- 106 - kurzer Distanz eine Pistole auf den Kopf des Opfers richtet, schafft beispielsweise eine solche Gefahr, auch wenn die Waffe dabei gesichert bzw. nicht durchgeladen ist (BGE 120 IV 317 E. 2a; Urteile 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 2.2; 6B_626/2020 vom 11. November 2020 E. 3.3; 6B_296/2017 und 6B_330/2017 vom 28. September 2017 E. 8.2). Nicht erforderlich ist, dass der Täter das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB bringt (vgl. BGE 117 IV 419 E. 4b; 116 IV 312 E. 2d/bb; Urteile des Bundesgerichts 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 2.3.1; 6B_1248/2013 vom 23. September 2014 E. 1.2; 6B_339/2009 vom 7. August 2009 E. 2.5). 2.3.

Vorliegend brachte der Beschuldigte 1 das Opfer †G._____ mit seinem Vorgehen nicht nur in Lebensgefahr, sondern diese Gefahr verwirklichte sich mit deren Tod. Erstellt ist zudem, dass der Beschuldigte 1 die Liegenschaft von †G._____ nach Wertgegenständen durchsuchte und ihr solche auch wegnahm, um sich oder einen anderen zu bereichern. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 407 S. 99) ist die Begehung eines Raubes unter Herbeiführung einer Lebensgefahr unter Art. 140 Ziff. 4 StGB zu subsumieren, wobei der qualifizierte Raubtatbestand bei Erfüllung des Mordtatbestandes konsumiert wird, da das skrupellose Vorgehen des Täters vom Mordtatbestand abgegolten ist. Echte Konkurrenz besteht allerdings zum Grundtatbestand (Urteil des Bundesgerichts 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 8.4; DONATSCH, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, Kommentar StGB, 21. Aufl., Zürich 2022, N 20 zu Art. 141 StGB). 2.4. Der Beschuldigte 1 ist daher im Sinne der Anklage des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2.5. Der Beschuldigten 2 wird von der Staatsanwaltschaft in der ergänzten Anklage für den Eventualfall des Freispruchs vom Vorwurf der Anstiftung zu Mord die Gehilfenschaft zu Raub vorgeworfen. 2.6. Als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB erweist sich, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleis-

- 107 - tung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a). Der Tatbeitrag des Gehilfen muss spätestens bis zur Beendigung der Haupttat geleistet werden, andernfalls er für diese nicht kausal ist (BGE 122 IV 211 E. 3b/dd; 121 IV 109 E. 3a; 118 IV 312 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.3; je mit Hinweisen). Psychische Hilfe leistet nach der Rechtsprechung, wer den Täter in irgendeiner Form zur Tat ermutigt, seine Tatentschlossenheit stützt oder bestärkt, dadurch etwa, dass er Hilfe zusagt, letzte Zweifel und Hemmungen des Täters beseitigt oder ihn davon abhält, den Entschluss wieder aufzugeben (BGE 79 IV 145; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_894/2009 vom 19. Januar 2010 E. 1.5.3). Der Gehilfe bestärkt den Täter in dessen Tatentschluss auch durch aktive, motivierende Zustimmung, welche die Straftat fördert, oder auch durch bestärkendes Lob, Anfeuern, etc. (FORSTER in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019 [kurz: BSK StGB], N 23 zu Art. 25 StGB). Neben Handlungen wie Beschaffen einer Waffe oder Schmiere stehen kann auch an sich harmloses Alltagsverhalten als Gehilfenschaft strafbar sein, wenn der Handelnde wusste oder damit rechnete, dass er damit das deliktische Verhalten eines anderen fördert (BGE 121 IV 109; 119 IV 289; 117 IV 186), wobei hinsichtlich der Kriterien zur Abgrenzung zu nicht strafbaren Alltagshandlungen in der Lehre verschiedene Ansätze vertreten werden (siehe dazu: TRECHSEL/GETH in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021 [kurz: Praxiskommentar], N 7 zu Art. 25; FORSTER BSK StGB, N 30 ff. zu Art. 25 StGB). Die bloss innere Billigung der Tat eines anderen, welche diese nicht kausal fördert, genügt jedoch nicht (BGE 113 IV 84 E. 4; TRECHSEL/GETH, Praxiskommentar, N 4 zu Art. 25; FORSTER BSK StGB, N 25 zu Art. 25 StGB). Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit

- 108 - rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt; mithin genügt Eventualvorsatz (BGE 132 IV 49 E. 1.1.; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.3). Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, d.h. die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f/cc; Urteile 6B_224/2017 vom 17. November 2017 E. 3.2.2.; 6B_836/2015 vom 28. April 2016 E. 1.3; je mit Hinweisen). Um solcher Art psychische Hilfe zu leisten muss der Gehilfe die Absicht des (Haupt-)Täters kennen, der mithin den Tatentschluss bereits gefasst haben muss (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 121 IV 109 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_628/2018 vom 16. August 2018 E. 3.1; 6B_608/2017 vom 12. April 2018 E. 6.1). 2.7. Es lässt sich wie bereits erwogen (vgl. vorstehend, E. III.4.) nicht erstellen, dass die Beschuldigte 2 einen aktiven Tatbeitrag geleistet haben soll. Zwar kann sich der Beschuldigte 1 den Zugang zur Liegenschaft von †G._____ nur über die Beschuldigte 2 beschafft haben, allerdings hätte er die Information, wo die Schlüssel zur Liegenschaft aufbewahrt werden, auch ohne das Zutun der Beschuldigten 2 erlangen können. Zudem ist auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt, da sich nicht zweifelsfrei erstellen lässt, dass die Beschuldigte 2 wissentlich und willentlich den Beschuldigten 1 beim Raub unterstützt

respektive dessen Vorgehen zumindest in Kauf genommen hat. Demzufolge ist die Beschuldigte 2 der Gehilfenschaft zu Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB nicht schuldig und freizusprechen. 3. Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 SVG Gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt worden ist. Auch hier kann auf die zutreffende rechtliche Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 407 S. 99). Nachdem der Beschuldigte 1 den Schlüssel zum

- 109 - gemieteten Personenwagen "... " vom Beschuldigten 4 übernommen hatte, lenkte er das Fahrzeug in den frühen Morgenstunden des 20. August 2016, ca. 03.30 Uhr, von Zürich nach M._____. Diese Fahrt nahm der Beschuldigte 1 vor im Wissen darum, dass er über keinen gültigen Führerausweis verfügte. Der Beschuldigte 1 ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 1) schuldig zu sprechen. V. Sanktion A. Vorbemerkungen und allgemeine Grundsätze 1. Vorinstanz und Anträge der Parteien Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten 1 mit einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren, woran sie 1464 Tage erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anrechnete (Urk. 407 S. 146). Infolge der vorinstanzlichen Freisprüche der Beschuldigten 2 und 3 und der einzigen Hauptberufung des Beschuldigten 1 auf Beschuldigtenseite gegen das vorinstanzliche Urteil fällt eine härtere Bestrafung des Beschuldigten 1 aufgrund des Verschlechterungsverbotes gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ausser Betracht (Verbot der reformatio in peius). Für den Eventualfall seiner Verurteilung liess der Beschuldigte 1 im Hinblick auf die Strafzumessung im Wesentlichen geltend machen, dass bezüglich der nicht angefochtenen und in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gemäss den Dossiers 2 bis 5 unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eine Freiheitsstrafe von maximal 8 Monaten auszusprechen sei. Sollte das Gericht wider Erwarten einen Schuldspruch wegen des angeklagten Tötungsdelikts in Erwägung ziehen, könne einzig auf eine versuchte Tatbegehung erkannt werden. In diesem Fall käme unter Berücksichtigung aller Umstände einzig eine Freiheitsstrafe von unter 10 Jahren in Betracht (Urk. 526 S. 124).

- 110 - 2. Allgemeine Strafzumessungsregeln / Gesamtstrafenbildung 2.1. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben (Urk. 407 S. 106 ff.). Ebenso erwog die Vorinstanz im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 StGB zutreffend, dass sich vorliegend das neue Recht (in Kraft seit dem 1. Januar 2018; AS 2016 1249; BBl 2012 4721) nicht als das mildere erweist (Urk. 407 S. 102 ff.), weshalb das alte, bis zum 31. Dezember 2017 geltende, Sanktionenrecht anzuwenden ist, da sämtliche vorgeworfenen Taten davor begangen wurden (BGE 147 IV 241). Darauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2.2. Im Hinblick auf die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Grundsätzen der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und zur Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips vorab hinzuweisen (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 3; 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis sechs

Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.4 und 3.5.4; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum sie für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält

- 111 - (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Ferner ist mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 407 S. 104), dass bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 StGB sie nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3). 3. Verwertbarkeit des Psychiatrischen Aktengutachtens zum Beschuldigten 1 (Urk. 61/14)

E. 15

Die H._____ wird angewiesen, die Kontosperrung über das Konto bei der H._____ AG (IBAN CH...) nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufzuheben.

E. 19

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von A._____ in der Zeit vom 22. September 2016 bis zum 28. September 2020 mit total CHF 140'001.50 (inkl. 8% MWSt auf CHF 47'165.80 und inkl. 7.7% MWSt auf CHF 80'435.20) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 47'001.50 (CHF 140'001.50 abzüglich Akontozahlung von CHF 93'000.–) an Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ auszubehalten.

E. 21

Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von C._____ in der Zeit vom 7. März 2018 bis zum 28. September 2020 mit total CHF 77'299.60 (inkl. 7.7% MWSt auf CHF 71'773.10) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 31'933.55 (CHF 77'299.60 abzüglich Akontozahlung von CHF 45'366.05) an Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ auszubehalten.

E. 22

Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger von F. _____ in der Zeit vom 11. November 2016 bis zum 28. September 2020 mit total CHF 21'653.70 (inkl. 8% MWSt auf CHF 11'300.90 und inkl. 7.7% MWSt auf CHF 8'773.15) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, den Betrag von CHF 21'653.70 an Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ auszubezahlen." 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.